Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne,

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern.

Fünfter Supplementband

zur

dritten Auflage des Hauptwerks.

(Zugleich 9. Supplementband zur zweiten Auflage.)

Drittes Heft.

Augsburg, 1869.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Preis 30 kr.

Inhalts-Uebersicht des dritten Heftes.

60. Gesetz, das Gewerbswesen betr.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreichs berechtigt.

In dieser Berechtigung liegt insbesondere die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Localitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.

Artikel 2.

Die Gewerbsbefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu.

Die Regierung ist befugt, von dieser Bestimmung eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen jener Staaten eintreten zu lassen, deren Gewerbe-Gesetzgebungen in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen dieses Gesetzes in beschränkender Weise abweichen.

Actien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Actien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben.

Artikel 3.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufenthalt außerhalb der Heimatgemeinde kommen neben diesem Gesetze zur Anwendung.

Artikel 4.

Die aus Standes- und Dienstesvorschriften und aus dem bürgerlichen Rechte fließenden Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebs erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Artikel 5.

Jeder Gewerbetreibende ist in der Anlage, den Einrichtungen und dem Betriebe seines Geschäftes, dann rücksichtlich der Steuern

und Abgaben allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Artikel 6.

Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Ist das Gewerbe nach den folgenden Artikeln von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig, so hat der Gewerbetreibende bei jener Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzuzeigen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

Die Bestimmungen über die Führung der gemeindlichen Anmelderegister, sowie über die Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizei- und die Finanzbehörde bleiben der Vollzugs-Vorschrift überlassen.

Artikel 7.

Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radicirten Gewerbe bleibt unverändert.

In realer oder radicirter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.

II.

Concessions-Pflicht.

Artikel 8.

Nur auf Grund einer Concession dürfen betrieben werden:

1) Privat- Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;
2) Privat-Unternehmungen von Creditcassen und Bankanstalten;
3) das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;
4) die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins;
5) das Trödlergewerbe;
6) die Commissions- und Anfragebureaus.

Bewerber um die Concession zum Betriebe eines der unter Ziff. 3 aufgeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Artikel 9.

Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein, und zwar in Bezug auf die

a. Medicinal-Gewerbe.

Die Verordnungen über die Handapotheken, wie über den Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Art. 8 nicht berührt.

b. Wirthschafts-Gewerbe.

1) Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hiefür bezeichneten Locale und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Communbräuern und Weinbauern gestattet.

Sämmtliche genannte Gewerbtreibende unterliegen hiebei den durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirthschaftsgewerben.

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind.

3) Ob und in wie weit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, bleibt oberpolizeilicher Regelung vorbehalten.

4) Innerhalb der Casernen, der Lagerplätze bei militärischen Manövern, sowie auf Märschen dürfen die von den Militärbehörden, — in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen die von der einschlägigen Bahnbehörde, auf den Schiffen die von den Unternehmern aufgestellten Personen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.

5) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Speisen und Getränke abgeben.

6) Das Halten von Privatkosttischen, sowie die Verabreichung von Speisen über die Gasse, ohne Abgabe von Getränken, ist ohne besondere Erlaubniß gestattet.

Artikel 10.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filialgewerben oder ein vorübergehender Gewerbsbetrieb ohne Concession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.

Artikel 11.

Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften

auf Actien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Concessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Inhabern von realen und radicirten Gewerben darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden.

Reale oder radicirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden.

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Concessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, in wie ferne bei einem persönlichen Gewerbe Stellvertretung oder Verpachtung zulässig ist.

Artikel 12.

Die Concession erlischt:

1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird;
2) durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist; (Art. 11 Abs. 2)
3) durch Verzicht;
4) durch Auflösung der Gesellschaft;
5) durch den Verlust des realen oder radicirten Rechtes; endlich
6) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Concession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Die Concession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt worden ist, dargethan wird;
2) im Falle des Art. 8 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Inhaber den Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachgekommen und deßhalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist;
3) in den Fällen des Art. 29.

III.

Erforderniß amtlicher Bestellung oder polizeilicher Bewilligung.

Artikel 13.

Für die Handelsmäkler (Sensale) bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 14.

Die Geschäfte der Krahnen- und Aichmeister dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hiezu bestellt sind.

Bezüglich der Vornahme von Abschätzungen und Versteigerungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Artikel 15.

Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer und der Wasenmeister wird der Verordnung vorbehalten.

Artikel 16.

Die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches über Auswanderungsgeschäfte und Auswanderungs-Agenturen, über Schau- und Vorstellungen, Badanstalten, Brand- und sonstige Versicherungs-Anstalten, Leihgeschäfte, über die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen und über die Gesindeverdinger erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Personen, welche aus der Errichtung von Renten- und ähnlichen Cassen ein Gewerbe machen, bleiben den für diese Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 17.

Das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, darf nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden.

Artikel 18.

Ueber die Befugniß zum Betriebe der Segel-, Ruder- und Kleinschifffahrt, der Flößerei und des Gewerbes der Schiffs- und Floßführer entscheiden die einschlägigen Staatsverträge, Schifffahrts-, Kanal- und Floßordnungen.

In Ansehung der Ueberfahrts-Anstalten über öffentliche Flüsse mittels Fähren, Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Artikel 19.

Die Regelung des Salzhandels und des Handels mit Malz ist Gegenstand der Verordnung.

IV.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Artikel 20.

Die Befugnisse der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit und ohne Muster sind nach den bezüglichen Staatsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Artikel 21.

Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehre an einem Orte Verkaufslocale zum Absatz von Waaren unterhalten, (sogenannte Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindecasse erhoben werden, deren Regelung durch Verordnung festgestellt werden kann.

Artikel. 22.

Der Aufkauf von Waaren, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches Art.. 209 Abs. 2 aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei im Verordnungswege von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht werden.

Artikel 23.

Der Hausirhandel wird durch Verordnung geregelt. Die Hausirscheine werden je auf ein Jahr ausgefertigt. Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausfertigung eines Hausirscheines eine Abgabe im Maximalbetrage von sechs und dreißig Gulden erheben zu lassen. Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hausirhandels innerhalb des Zollgrenzbezirkes werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Für das Hausiren mit Schriften, sowie für das Hausiren mit verkäuflichen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des gewöhnlichen Wochenmarkt-Verkehrs sind die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Artikel. 24.

Die Einführung neuer Messen und Märkte bleibt von der Genehmigung der Regierung abhängig.

V.

Gewerbliche Verbindungen.

Artikel 25.

Die Gewerbetreibenden haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes, das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erwirken, die juristische Persönlichkeit.

Artikel 26.

Die bisherigen Gewerbsvereine — Innungen — sind aufgehoben.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Vereinsgenossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen bedarf.

Die an einzelne Gewerbsvereine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens betr., und nach §. 41 Ziff. 3 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 als unangreifbare Stammcapitalien bewilligten Fonds sind zunächst nach den bei der Verleihung getroffenen Bestimmungen zu behandeln, dürfen aber in keinem Falle zur Vertheilung unter die Mitglieder des Vereines gelangen.

Zur Zahlung der durch das Vermögen nicht gedeckten Schulden sind, soweit nicht die Bestimmungen der Vereinssatzungen oder besondere Verträge Maß geben, die an dem Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz in's Leben tritt, vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Antheilen verpflichtet.

Artikel 27.

Die Bestimmungen über die Gewerbe- Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten.

VI.

Strafbestimmungen.

Artikel 28.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, ober- und ortspolizeilichen Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits maßgebende Bestimmungen enthalten sind, als Polizeiübertret-

ungen an Geld bis zu fünfzig Gulden und im Rückfalle bis zu hundert Gulden bestraft.

Artikel 29.

Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, so sind die Strafgerichte befugt, neben der gesetzlichen Strafe auszusprechen, daß dem Verurtheilten die Berechtigung zum selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes entzogen werden kann.

Liegt ein solcher Ausspruch vor, so kann die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens 3 Jahren untersagen.

VII.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 30.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung gewerblicher Concessionen wird vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels durch Verordnungen festgesetzt, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.

Artikel 31.

Gegen Beschlüsse der ersten Instanz in Gewerbspolizei-Sachen können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bestimmt.

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Alle nach Abschnitt II und VI bei den Kreisverwaltungsstellen zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

VIII.

Grenze und Umfang des Gesetzes.

Artikel 32.

Das Münz-, Post-, Salinen- und Salpeterregale, sowie die Bestimmungen über Perlfischerei und Goldwäscherei erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf:

1) das Telegraphenwesen;
2) den Handel mit Stempelpapier;
3) Gewerbs-Unternehmungen einer der Hofhaltungen des k. Hauses;
4) Gewerbsunternehmungen, die als Staatsanstalten betrieben werden mit Einschluß der Militär-Etablissements und des bei den Heeresabtheilungen für militärische Bedürfnisse stattfindenden Gewerbsbetriebes durch Militärangehörige;
5) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Straf- und Polizeianstalten;
6) Lohnarbeit;
7) die weiblichen Haus- und Handarbeiten, falls diese Beschäftigungen ohne Gehilfen, offenen Laden und ohne öffentliche Ankündigung betrieben werden;
8) die sogenannten Haus-Industrie-Gewerbe, soweit solche durch die eigenen Familienmitglieder und nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeübt werden;
9) die Anwaltschaft, das Notariat;
10) die Heilkunde einschließlich des Wundarzneidienstes, der Zahnheilkunde, der Geburtshilfe, des Veterinärwesens und der Eröffnung von Heilanstalten;
11) den Privatunterricht und die Privatbildungsanstalten, einschließlich der auf Erziehung und Pflege gerichteten Erwerbszweige;
12) die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste;
13) den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdienst und den auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Privatdienst;
14) die Land- und Forstwirthschaft, die Jagd und Fischerei, den Bergbau, soweit sich diese Beschäftigungen auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte und deren partienweisen Verkauf beschränken; die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes und die Verwendung von Zuchtstieren zur Zucht.

IX.

Schlußbestimmungen.

Artikel 33.

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handels-Berechtigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf in Giltigkeit und es stehen deren Inhabern auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Wer auf Grund der bisher giltigen Bestimmungen ohne Concession ein Gewerbe betreibt, welches durch gegenwärtiges Gesetz als concessionspflichtig erklärt ist, hat bei Vermeidung der Einziehung seines Gewerbes innerhalb drei Monaten vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an eine Concession zu erwirken, die ihm nicht verweigert werden darf, wenn er bisher sein Gewerbe ordnungsgemäß ausgeübt hat.

Artikel 34.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündendes Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1868 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, mit Ausnahme der Art. 9 und 11 Abs. 2 derselben, sowie die bisher in der Pfalz bestandenen Gesetze: über Buchdruckereien und Buchhandel (Decret vom 5. Februar 1810), über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen, (Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5./7. Mai 1814, Verordnung vom 12. August 1818, Gesetz vom 21. Germinal des Jahres XI, Gesetz vom 25. Thermidor des Jahres XI) über die Fabrication und den Verkauf von Pulver, (Gesetz vom 13. Fructidor V und Gesetz vom 23. Pluviose XIII), über die Anlage der Oefen, Schmieden und Gewerke (IV. und V Abschnitt des Gesetzes vom 21. April 1810), ferner Artikel 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbssteuer betreffend, endlich alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen aufgehoben.

Artikel 35.

Bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung hat der Gewerbetreibende vom Tage der Anmeldung zum Gewerbebetriebe an nach dem Maßstabe seiner Gewerbesteuer zu den Gemeindelasten jener Gemeinde beizutragen, in welcher er das Gewerbe ausübt.

Gegeben München, den 30. Januar 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pechmann. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb von Kobell.

(Ges. Bl. 1868 S. 309)

61. Gewerbe-Zu- und Abgänge.

F. M. u. H. M. Zum Vollzuge der in Artikel 6 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Januar 1868 getroffenen, mit dem 1. Mai d. Js. in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen werden von Seite der unterfertigten k. Staatsministerien nachstehende instruktive Anordnungen erlassen.

§. 1.

Gewerbe-Anmelde-Register.

1. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftstrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. (Art 6 des Gewerbsgesetzes).

Die Anmeldepflicht erstreckt sich demgemäß auf Jene, welche neu als Gewerbtreibende eintreten, dann auf Jene, welche neben ihrem bisherigen Gewerbe noch ein weiteres Gewerbe betreiben oder statt ihres bisherigen Gewerbes ein anderes Gewerbe ausüben wollen. Hiebei ist jedoch, — zur Fernhaltung zweckloser Einträge in das Gewerbe-Anmelde-Register — zu beachten, daß nach den Bestimmungen des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 die Betriebsanlage während der 3jährigen Steuerperiode unverändert bleibt, — ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eingetretene Betriebsveränderungen.

Es bedarf deshalb keiner Anmeldung von Seite jener Gewerbtreibenden, welche während der 3jährigen Steuerperiode lediglich ein schon besteuertes Gewerbe erweitern z B. durch Aufnahme weiterer Gehilfen. Solche Erweiterungen des Betriebes werden, ebenso wie die Beschränkungen des Betriebes nur bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Neuregulirung der Gewerbsteuer in Betracht gezogen.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so ist die Frage ob jedes einzelne Gewerbe besonders angemeldet werden müsse, nach den Bestimmungen des Art. 18 des Gewerbsteuer-Gesetzes zu beurtheilen.

2. Die Gemeindebehörden haben die mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbetreibenden über den Beginn oder die Aenderung ihres Gewerbsbetriebes nach Anleitung des beifolgenden Formulars I. in das Gewerbe-Anmelde-Register ein-

zutragen. Die Richtigkeit des Eintrages der mündlichen Erklärungen ist von den Betheiligten in der 7. Rubrik des Registers unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Schriftlich übergebene Gewerbs-Erklärungen sind dem Anmelde-Register als Beilagen beizufügen.

Wie die Anmeldung der Gewerbtreibenden beschaffen sein müsse, um dem Zwecke der Besteuerung zu genügen, besagt der Art. 26 des Gewerbsteuer-Gesetzes, dessen Bestimmungen daher bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken des Anmelde-Registers genau zu beachten sind.

Wenn das Gewerbe nach Vorschrift des Gewerbsgesetzes von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig ist, so hat der Gewerbtreibende bei der Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzulegen und ist diese Urkunde im Anmelde-Register anzuführen.

Stellvertreter oder Pächter sind in diesem Register gleichfalls vorzutragen.

Ueber die Anmeldung ist dem Betheiligten eine Bescheinigung zu ertheilen.

3. Zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden und um die Rentämter in die Lage zu setzen, das finanzielle Interesse jederzeit geeignet wahren zu können, haben die Gemeindebehörden alle Jene, welche notorisch ein Gewerbe betreiben oder ihren Geschäftsbetrieb in der oben unter Ziffer 1 bezeichneten Weise änderten, — ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, — von Amtswegen in die Anmelde-Register einzutragen und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginnes oder der Aenderung des Gewerbsbetriebes und des Umfanges desselben. Aus gleichem Grunde haben die Gemeindebehörden Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von s. g. Wanderlagern erhalten haben, von Amtswegen in den Anmelde-Registern vorzutragen.

4. Die Gewerbspolizeibehörden und insbesondere die Rentämter haben darüber zu wachen, daß die Gewerbe-Anmelde-Register genau nach den gegebenen Direktiven geführt werden; dieselben haben daher, — falls sie wahrnehmen, daß diese Register nicht vorschriftsmäßig geführt sind oder daß die Anmeldungen dazu benützt werden, wieder eine künstliche Abgrenzung von Gewerbegebieten herzustellen, — den betreffenden Gemeindebehörden mit den erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen an die Hand zu gehen.

§. 2.

Register für die Gewerbs-Niederlegungen.

1. In dieses Register sind die Erklärungen der Gewerbtreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe — nach Anleitung des beifolgenden Formulars II — einzutragen.

Bei diesem Eintrage haben die Gemeindebehörden die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederaufnahme des abdeklarirten Gewerbes — bei Vermeidung polizeilicher Strafeinschreitung — gehalten seien, vor der Wiederaufnahme des Geschäftes eine neue Gewerbserklärung gemäß Art. 6 des Gewerbs-Gesetzes abzugeben.

2. In der 5. Rubrik des Registers ist die Erklärung über die Gewerbs-Niederlegung von dem Betheiligten unterzeichnen zu lassen und es ist in dieser Rubrik zugleich anzuführen: ob und für welches Gewerbe der Deklarant noch besteuert bleibt.

3. Zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden sind in dieses Register von Amtswegen einzutragen: die notorischen Gewerbsabgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbs-Niederlegung unmöglich machten.

§. 3.

Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizeibehörden und an die Rentämter.

1. Die Gemeindebehörden sind verbunden, allmonatlich den einschlägigen Gewerbspolizeibehörden und Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs-Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Dem Ermessen der k. Regierungsfinanzkammern wird jedoch anheimgegeben, eine quartalweise Mittheilung dieser Zu- und Abgänge an die Rentämter für jene Gemeinden anzuordnen, rücksichtlich welcher sie solche für genügend erachten.

2. Vorbezeichnete Mittheilungen haben mittelst förmlicher Auszüge aus den betreffenden Registern zu erfolgen, daher diese Auszüge die nämlichen Rubriken zu enthalten haben, wie die Register selbst.

3. Den Rentämtern liegt ob, die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach Vorschrift der Artikel 21, 57 und 58 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 vom nächsten Steuerziele an in den Steuerlisten zu berichtigen.

Bezüglich der Bestimmung dieser Steuerziele wird weitere Entschließung erfolgen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen und Strafeinschreitung.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Artikel 6 des Gewerbsgesetzes werden als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 fl. — und im Rückfalle bis zu 100 fl. — bestraft. (Art. 28 des Gewerbsgesetzes.)

Den mit der Wahrung des finanziellen Interesses betrauten Rentämtern liegt ob, die Strafeinschreitung gegen jene Gewerbtreibenden, welche die gesetzlich vorgeschriebene Gewerbsanzeige unterlassen, zu veranlassen, zu diesem Behufe den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten die zur Stellung ihrer Strafanträge erforderlichen Anhaltspunkte mitzutheilen, dann die nachträgliche Einsteuerung der Zuwiderhandelnden nach gesetzlicher Vorschrift herbeizuführen.

Es ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, daß die Rentämter sich in steter Kenntniß von den in ihren Amtsbezirken neu zugehenden Gewerbtreibenden halten und daß sie sich zu diesem Behufe mit den Gemeindebehörden, — in größeren Städten mit den Distriktsvorstehern — in geeignetes Benehmen setzen, insbesondere aber bei dem jährlichen Zusammentritte der Steuer-Ausschüsse die Gewerbsteuer-Listen der einzelnen Gemeinden — nach den verschiedenen Gewerbskategorien — der genauesten Controle unterziehen.

§. 5.

Druckformularien.

Die k. Regierungen, K. d. F., werden dafür Sorge tragen, daß die Rentämter rechtzeitig mit einem genügenden — vorerst auf die Dauer von zwei Jahren berechneten — Vorrathe von nach den anliegenden Formularien gefertigten Registern und Register-Auszügen zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden.

Die Kosten dieser Druckformularien sind aus der Staatskasse zu bestreiten und auf Regie der direkten Steuern zu verrechnen.

§. 6.

Besondere Bestimmungen für den Regierungs-Bezirk der Pfalz.

Nachdem gemäß Art. 34 des Gewerbsgesetzes der Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend,

aufgehoben ist, haben nun die durch diesen letzteren Artikel noch aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Verordnung vom 14. April 1820, die Gewerbsteuer im Rheinkreise betreffend, außer Wirksamkeit zu treten.

Es finden daher fernerhin keine Anwendung mehr die in der Pfalz seither bestandenen besonderen Bestimmungen bezüglich der Gewerbspatente und der hiemit in Verbindung stehenden Zeitpunkte der Steuer-Regulirung, — bezüglich der Zuständigkeit der Polizeigerichte für die in den Artikeln 32, 43 und 44 des Gewerbsteuergesetzes vorgesehenen Straffälle, der herumziehenden Gewerbe ꝛc. — indem nach Aufhebung des bemerkten Art. 67 des Gewerbsteuergesetzes für die Gewerbtreibenden der Pfalz in allen diesen Beziehungen dieselben gesetzlichen Vorschriften, wie in den diesrheinischen Regierungsbezirken, zu gelten haben.

Die seither in der Pfalz angewendeten, mit der Erhebungseinweisung der direkten Steuern in Verbindung stehenden Druckformularien für die Gerwerbs-Deklarations-Register und die Auszüge aus denselben können auch fernerhin beibehalten werden.

Den k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, wird anheimgegeben, den ihnen untergebenen Aemtern noch weitere Anleitungen bezüglich des Vollzuges der in Artikel 6 des Gewerbsgesetzes getroffenen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit zu ertheilen, für welchen Fall jedoch eine Abschrift der betreffenden Entschließung vorzulegen ist.

München, den 15. März 1868.
(F. M. Bl. 1868 S. 41.)

Rentamt . . . . . **Formular I.**

Gewerbe-Anmelde-Register

der

Gemeinde N.

(Bevölkerung . . . . . Seelen.)

Bemerkungen.

1. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbsteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. (Art. 6 des Gesetzes „das Gewerbswesen betr." vom 30. Jänner 1868.)

   Hieraus folgt, daß jedes selbstständig betriebene Gewerbe besonders zu benennen ist, daß also Jeder, der ein oder mehrere Gewerbe beginnen oder neben seinem bisherigen Gewerbe ein anderes betreiben oder von einem Gewerbe auf ein anderes übergehen will, jedes neu beginnende Geschäft besonders zur Anzeige zu bringen hat.
2. Zuwiderhandlungen werden als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 fl. und im Rückfalle bis zu 100 fl. bestraft. (Art. 28 des angef. Ges.)
3. Die Gemeindebehörden haben von Amtswegen jene Gewerbtreibenden einzutragen, welche die vorgeschriebene Anmeldung unterlassen haben, vorbehaltlich der gerichtlichen Bestrafung der Zuwiderhandelnden auf Betreiben des Rentamtes.
4. Am Schlusse eines jeden Monates ist das Anmelderegister von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben der Gewerbspolizeibehörde nnd dem betreffenden Rentamte binnen 3 Tagen einzusenden.
5. Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formular-Papier für die Anmelde-Register und für die Auszüge aus denselben von dem Rentamte.

(In Folio-Format.)

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung.	Name, Wohnort und Heimath des Gewerbtreibenden.	Bezeichnung der Gewerbe.	Aeußere Betriebsmerkmale. a. Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b. Zahl und Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen; c. bei Bräuereien Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Brantweinbrennereien Eimerzahl des Erzeugnisses; Material-Verbrauch oder Erzeugniß, wenn hievon die Ausmessung der Betriebsanlage abhängig ist; (Metzger, Bierwirthe, Müller, Ziegler ꝛc. ꝛc.)	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden.	Erläuternde Bemerkungen. Angabe ob und für welches Gewerbe Deklarant bereits besteuert ist, dann Unterschrift des Gewerbtreibenden.
1						
2						

Rentamt . . . . Formular II.

Register
für
die Gewerbs-Niederlegungen
in der
Gemeinde N.

Bemerkungen.

1. In dieses Register sind einzutragen:
   a) die Erklärungen der Gewerbtreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe;
   b) von Amtswegen: die notorischen Gewerbs-Abgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbs-Niederlegung unmöglich machten.
2. Am Schusse eines jeden Monates ist das Register von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben dem betreffenden Rentamte und der betreffenden Gewerbspolizeibehörde binnen 3 Tagen einzusenden.
3. Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formular-Papier für dieses Register und für die Auszüge aus demselben von dem Rentamte.

Laufende Nummer.	Datum der Erklärung der Gewerbs-Niederlegung.	Name und Wohnort des Gewerbtreibenden	Gewerbe, welche niedergelegt werden,	Erläuternde Bemerkungen, Angabe ob und für welches Gewerbe Deklarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Deklaranten.

(F.-M.-Bl. 1868 S. 41.

---

62. Führung der Gewerberegister — Anmeldescheine.

F. M. Auf die berichtlichen Anfragen bezeichneten Betreffs vom 7. ds. wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, erwidert:

1) gemäß §. 1 und 2 des Ausschreibens vom 15. März ds. Js. haben nur die Gemeindebehörden, nicht aber auch die kgl. Rentämter Register für die Gewerbeanmeldungen und für die Gewerbsniederlegungen zu führen. Die kgl. Rentämter empfangen nach §. 3 dieses Ausschreibens nur Auszüge aus den bezeichneten Registern, auf deren Grund die Berichtigung der Steuerlisten zu erfolgen hat.

2) Die Gewerbe-Anmelderegister dienen nur zum Eintrage der Erklärungen jener Gewerbtreibenden, welche ein neues Gewerbe anfangen, oder ihren Geschäftsbetrieb in einer Weise ändern, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat.

Diese fortwährend bei den Gemeindebehörden verbleibenden Register können daher nicht auch zur Aufnahme der Fassionen verwendet werden, welche bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden allgemeinen Revision der Steueranlage abzugeben sind. Die bestehenden Bestimmungen bezüglich der Behandlung der Fassionslisten erleiden durch das Ausschreiben vom 18. März ds. Js. keinerlei Abänderung.

3) Die Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Gewerbeanmeldung haben — nach Anleitung des beifolgenden Formulars — nur den Namen und Wohnort des Gewerbtreibenden, die Bezeichnung der Gewerbe, das Datum der Anmeldung und die Unterfertigung der Gemeindebehörde zu enthalten.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird ermächtigt, den Gemeindebehörden die erforderliche Anzahl gedruckter Bescheinigungsformularien unentgeltlich hinauszugeben.

München, 17. April 1868.

Formular.

Anmeldeschein.

Dem N. N. (Vor- und Zu-Namen, Wohnort des Gewerbtreibenden) wird andurch bescheinigt, daß derselbe behufs der Steueranlage heute angezeigt habe, das . . . . . . Gewerbe betreiben zu wollen.

(Ort, Datum, Siegel.) Fertigung der Gemeindebehörde.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1868 S. 741.)

---

63. Vertilgung von Ungeziefer.

M. J. u. H. M. Nach Artikel 17 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. darf das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden.

In Ausführung dieser Bestimmung und auf Grund des Artikel 77 des Polizeistrafgesetzbuches werden nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren, sowie zur Vertilgung von Ungeziefer bleibt nach §. 10 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., (Reggsbl. v. J. 1866 S. 321) verboten.

Bezüglich der Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen, und die Benützung desselben zu obigem Zwecke bewendet es bei der Vorschrift des §. 10 Abs. 3 der allegirten Verordnung.

§. 2.

Personen, welche die polizeiliche Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Anwendung anderer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhalten wollen, haben

a) sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit auszuweisen, und

b) ein Zeugniß eines chemischen Laboratoriums einer höheren Lehranstalt, oder ein von einem concessionirten Apotheker in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bezirksarzte ausgefertigtes Zeugniß darüber beizubringen, daß die anzuwendenden Giftstoffe nach Mischung und Form sich augenfällig als ungenießbar darstellen und keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen.

§. 3.

Inländer haben sich behufs der Erlangung dieser Erlaubniß an diejenige Districtspolizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Ausländer haben bei derjenigen Districtspolizeibehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten, oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen, um die Erlaubnißertheilung nachzusuchen.

§. 4.

Der Erlaubnißschein ist nach dem beigefügten Formular nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen. Derselbe hat die Personalbeschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers und die genaue Beschreibung der genehmigten gifthaltigen Mittel zu enthalten.

§. 5.

Der von der zuständigen Districtspolizeibehörde ausgefertigte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort und Bezirk enthält, den Inhaber zur Ausübung seines Gewerbes im ganzen Umfang des Königreichs. Der letztere ist aber verpflichtet, hiebei die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

a. Für den Bezug der Gifte, deren Verarbeitung, Aufbewahrung und Transport bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., (Reggsbl. v. J. 1866 S. 313 u. ff.) maßgebend;

b. der Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets bei sich führen und in jedem Orte, wo er Geschäfte machen will, vorher der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" persönlich vorzeigen;

c. die gifthaltigen Mittel dürfen nur von den berechtigten Gewerbtreibenden selbst ausgelegt und unter keiner Bedingung an dritte Personen zum Zwecke der Vertilgung von Ungeziefer überlassen werden;

d. beim Auslegen des Giftes muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften a—d hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

§. 6.

Gegen die Verweigerung oder Einziehung eines Erlaubnißscheines steht dem Bewerber oder Inhaber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche endgiltig zu entscheiden hat.

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 19. April 1868.

Formular

zum Erlaubnißschein für Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Größe { Schuh . . . .
Zoll . . . .

Statur . . . .

Gesichts- { Form . . . .
Farbe . . . .

Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . .
Persönliche Verhältnisse . . . .
Unterschrift des Inhabers . . .
Beschreibung des genehmigten giftshaltigen Mittels . . . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Königreich Bayern.

Erlaubniß-Schein.

Dem . . . .
wohnhaft zu . . . .
. . . .
wird hierdurch auf die Dauer
. . . .
die Erlaubniß ertheilt, sich unter Anwendung des nachstehend beschriebenen gifthaltigen Mittels in
. . . .
mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen zu dürfen.

L. S. Fertigung der ausstellenden Behörde
. . . .
. . . .

Reggsbl. 1868 S. 667.

64. Gewerbeanmeldescheine stempelfrei.

F. M. Der k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den Anfragebericht vom 8. April l. Js. in genanntem Betreffe erwidert, daß die nach Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js., das Gewerbswesen betr., von den Gemeindebehörden über Gewerbsanmeldungen auszustellenden Bescheinigungen, wenn sie nach dem mit Ausschreibung vom 17. April l. Js. Nr. 4629 gegebenen Formular ausgestellt werden, einer Stempelanwendung nicht bedürfen.

München, 24. April 1868.

(Krsbl. Schw. u. Nbg. 1868 S. 818.)

---

65. Commissions- und Anfrage-Bureaus.

F. II. K. Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Artikel 8 Ziffer 6, 10—12, 29 Absatz 2 und 30 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Commissions- und Anfrage-Bureaus zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Privat-Geschäfte im Auftrage der Betheiligten befassen, das heißt ein Commissions- und Anfrage-Bureau betreiben will, bedarf hiezu einer Concession.

Dem Inhaber eines solchen Bureau steht die Besorgung aller jener nicht gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßenden Privatgeschäfte zu, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung den Notaren, Advocaten, Sensalen und sonstigen von Behörden, Gemeinden oder Corporationen aufgestellten Personen ausschließend zugewiesen sind.

§. 2.

Die Concession zur Errichtung eines Commissions- und Anfrage-Bureau darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn:

1. der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung,
   c) über geordnete Vermögens-Verhältnisse ausgewiesen und wenn
2. die Behörde sich von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse eines solchen Institutes überzeugt hat.

§. 3.

Wer ein Commissions- und Anfragebureau zu errichten beabsichtigt, hat sein Gesuch bei der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde (dem Bezirksamte, in den den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten dem Magistrate, in München dem Stadtmagistrate) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe der erforderlichen Belege.

Diese Behörde hat das Gesuch zu instruiren und in erster Instanz zu bescheiden.

§. 4.

Bei einer willfährigen Bescheidung sind dem Inhaber nachstehende in die Concessions-Urkunde aufzunehmende Bedingungen aufzuerlegen:

a) Aufrechtmachung einer Caution, deren Größe von der Distrikts-Polizei-Behörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist und deren Ergänzung binnen längstens vier Wochen auf den ursprünglich festgesetzten Betrag, wenn sie durch Haftungen in Anspruch genommen worden ist;

b) Vorlage eines Gebühren-Tarifs zur Genehmigung an die Distrikts-Polizei-Behörde, genaue Einhaltung des genehmigten Tarifs, welcher an oder in dem Geschäftslokale in einer jedermann sichtbaren Weise anzuschlagen ist;

c) Führung eines genauen Geschäfts-Journals, in welchem die besorgten Geschäfte und die erhobenen Gebühren vorzutragen sind, und die Verpflichtung, dasselbe mit den sonstigen Geschäftsbüchern, Akten und Behelfen der Distrikts-Polizei-Behörde jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 10, 12 und 29 Absatz 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. J. sind in erster Instanz die Distrikts-Polizei-Behörden berufen.

§. 6.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Vorschriften des Artikels 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 7.

Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai . Js. in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, 25. April 1868.
(Reggsbl. 1868 S. 683.)

---

66. Trödler.

T. II. K. Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Artikel 8 und 30 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js. in Bezug auf das Trödler-Gewerbe zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe) darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2.

Diese Concession darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn

1) der Bewerber sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit ausgewiesen und
2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse des Unternehmens sich überzeugt hat.

§. 3.

Das Gesuch um die Concession zum Betriebe des Trödler-Gewerbes ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat die Distrikts-Polizei-Behörde das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen. Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so ist das Gesuch 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt zu machen.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßg bewirkte Bekanntmachung sind zu den Acten zu bringen.

§. 4.

Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens sind die Instruktions-Verhandlungen auf alle jene

Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Erinnerungen dienlich erscheinen.

§. 5.

Nach beendigter Instruktion ist von der Distrikts-Polizei-Behörde sowohl über das ursprüngliche Gesuch als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der gefaßte Beschluß kurz aber klar und bestimmt zu begründen.

Ergibt bei Bewerbung Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so hat die zu treffende Auswahl lediglich nach dem Ermessen der Behörde zu erfolgen.

§. 6.

Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes, so hat sich die Instruction des Gesuchs wie die Beschlußfassung nur mit Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 2 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen zur Seite stehen. Bejahenden Falles darf die Concession nicht verweigert werden.

§. 7.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 10, 12 und 29 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes sind in erster Instanz die Distrikts-Polizei-Behörden berufen.

§. 8.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Bestimmungen des Artikels 31 des Gewerbs-Gesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Der Handel mit den im §. 1 bezeichneten Gegenständen auf den Trödelmärkten ist den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterworfen.

§. 10.

Bis zum ersten September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf ein Realrecht begründet werden will, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, 25. April 1868.

(Reggsbl. 1868 S. 689.)

67. Gast- und Schenkwirthschaften — Kleinhandel mit geistigen Getränken.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 8—12, 29 Abs. 2, 30 und 31 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Gast- und Schenkwirthschaft, dann des Kleinhandels mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2.

Die Gast- und Schenkgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke;
d) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, die Ausschankberechtigung in der Beschränkung auf ein einzelnes bestimmtes Getränke, oder in Ausdehnung auf mehrere oder auf alle Arten geistiger Getränke.

§. 3.

Als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist der Verkauf solcher in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer anzusehen.

§. 4.

Die Concession zum Betriebe eines der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gewerbe darf beim Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden:

1) wenn der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über den Besitz oder die Mittel zur Herstellung eines nach Beschaffenheit und Lage für das in Frage stehende Gewerbe geeigneten Lokales ausgewiesen, und wenn
2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse der Anlage sich überzeugt hat. Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, darf jedoch vorbehaltlich bestehender Realrechte auch fernerhin nicht stattfinden.

§. 5.

Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal beschaffen und gelegen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur mit Rücksicht auf die in jedem einzelnem Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse feststellen.

Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß die Berechtigung zur Beherbung von Fremden ausreichende, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Räumlichkeiten voraussetzt, und die übrigen Wirthschafts-Gewerbe nur in besonderen, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern oder Werkstätten getrennten Lokalen ausgeübt werden dürfen.

Was die übrigens nur bei Anlegung neuer oder Transferirung bestehender Wirthschaften ins Auge zu fassende Lage anlangt, so erscheint der Betrieb von Wirthschaften in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten oder an isolirten schwer zu beaufsichtigenden Plätzen ebensowenig statthaft, als eine zu große Anhäufung derselben in einer und derselben Gegend des Ortes.

§. 6.

Die Frage, ob die Anlage einer Wirthschaft als nützlich oder als Bedürfniß für das Publikum zu betrachten ist, muß gleichfalls in jedem einzelnen Falle nur nach Maßgabe der besonderen Umstände mit entsprechender Rücksichtnahme auf die von der betreffenden Gemeinde abgegebene gutachtliche Aeußerung beurtheilt werden. Dem Ermessen der Behörden bleibt es daher überlassen, auf welche Weise sie sich in zweifelhaften Fällen die Ueberzeugung von der Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse verschaffen wollen. Zu bemerken ist jedoch, daß bei der Würdigung außer der Zahl nnd den Verhältnissen der Bewohner des Ortes hauptsächlich die Lage des letzteren und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Fremden zu berücksichtigen ist, sowie der Umstand, ob sich fortwährend oder wie z. B. in Badeorten periodisch wiederkehrend viele Personen daselbst aufhalten, die keine eigene Wirthschaft führen.

§. 7.

Das Gesuch um die Concession zum Betriebe eines der in den §. §. 2 und 3 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde (dem Bezirksamte, in den den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten bei dem Magistrate) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und solches, wenn

der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat die Distriktspolizeibehörde das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und zwar unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher Mitbewerbungen oder Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden müssen, öffentlich bekannt zu machen.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Akten zu bringen.

§. 8.

Nach Abfluß der anberaumten Frist ist die Gemeinde — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, dann die Armenpflege, unter Bewilligung 14tägiger Fristen sowohl über das ursprüngliche Gesuch, wie über die eingekommenen Mitbewerbungen und vorgebrachten Einwendungen zu vernehmen. Außerdem sind die Instruktions-Verhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Einwendungen dienlich erscheinen.

Die Magistrate der einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städte und jene von Märkten haben bei Vorlage der Verhandlungen an die Distriktspolizei-Behörde sich über das Gesuch gutachtlich zu äußern.

§. 9.

Nach geschlossener Verhandlung ist sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der getroffene Entscheid kurz, aber klar und bestimmt, zu begründen. Ergibt bei Bewerbungen Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so haben bei der zu treffenden Auswahl vorzugsweise die auf das Publikum zu nehmenden Rücksichten den Ausschlag zu geben. In einem willfährigen Beschlusse sind die Berechtigungen, welche verliehen werden, ausdrücklich aufzuführen. Bezüglich der Ausschankberechtigung und des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist zu bestimmen, ob sich die Befugniß auf alle Arten geistiger Getränke, oder nur auf mehrere, oder nur auf eine Art zu erstrecken hat. In den beiden letzteren Fällen sind die Getränke, welche die Berechtigung umfaßt, speciell zu benennen.

§. 10.

Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Concessions-Verleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt

Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes, so hat sich die Instruktion des Gesuchs, wie die Beschlußfassung lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 4 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit, zur Seite stehen.

Bejahenden Falls darf die Concession zur Ausübung der Berechtigung, welche dem realen und radicirten Gewerbe nach seinem bisherigen Umfange zusteht, nicht verweigert werden.

§. 11.

Gegen die Verweigerung einer Concession steht dem Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

§. 12.

Die Concessions-Urkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses, beziehungsweise nach beigebrachtem Nachweise über entsprechende Herstellung und Einrichtung des Lokales ausgefertigt.

Die Ausfertigung hat in genauer Uebereinstimmung mit dem Verleihungsbeschlusse zu erfolgen.

Für die Befugnisse eines Gewerbes ist nur die Concessions-Urkunde maßgebend.

§. 13.

Die Wirthschaftsberechtigung darf nur in dem in der Verleihung bezeichneten Lokale und dem mit demselben verbundenen Garten ausgeübt und auf ein anderes Lokal nur mit besonderer Erlaubniß der Distrikts-Polizei-Behörde übertragen werden. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß von den berechtigten Wirthen Nebenlokale zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden benützt werden. Außerdem kann die Ausübung der Wirthschaftsberechtigung während der Sommermonate in einem mit dem

Hauptanwesen nicht in unmittelbarer Verbindung stehenden Garten, Keller u. s. w. von der Distrikts-Polizei-Behörde gestattet werden, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Bräuer, welche die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzen, dürfen solche auch bei dem Minuto-Verschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern ausüben.

§. 14.

Reale oder radicirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden. Stellvertreter oder Pächter müssen die im §. 4 bezeichneten persönlichen Eigenschaften — neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit — haben und der Districts-Polizei-Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 15.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, in wieferne Personal-Gewerbe durch qualificirte (§. 4 und §. 14) Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden dürfen.

Im Allgemeinen ist bei einem Personal-Gewerbe die Vertretung des zur Wirthschaft Berechtigten durch einen Dritten nur dann statthaft, wenn die Berechtigung einer Corporation, Actiengesellschaft, Commandit-Gesellschaft auf Actien oder anderen Erwerbsgesellschaft zusteht.

Außerdem soll eine Stellvertretung oder Verpachtung nur zur Abwendung von Härten, namentlich dann bewilligt werden, wenn der Berechtigte längere Zeit eine Wirthschaft zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder schwere Krankheit an dem Fortbetriebe gehindert und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

§. 16.

Von der Regel des §. 1 treten die im Artikel 9 lit. b. Ziffer 1—6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen aufgeführten Ausnahmen ein.

Die oberpolizeiliche Regelung der Frage, ob und inwieweit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, wird den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, übertragen.

§. 17.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen bei besonderen in der Regel vorübergehenden Veranlassungen, z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Concurs- oder Verlassenschafts-Verhandlung, die Fortsetzung des

Gewerbes ohne Concession, oder an Kirchtagen, Volksfesten, Märkten, bei der Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen u. s. w. die Verabreichung von Speisen, wie die Verleitgabe von Getränken an Sitz- oder Stehgäste concessionirten Wirthen oder anderen Personen auf einem zu bestimmenden Platze und für bestimmte Zeit gestattet werden kann, bleibt dem Ermessen der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde überlassen.

§. 18.

Für die Erlöschung, Einstellung oder Einziehung der Concessionen, Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Wittwen — sind die Bestimmungen der Art. 12 und 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen maßgebend.

§. 19.

Gegen eine auf die Bestimmungen der §. §. 13—18 gegründete Entscheidung der Distrikts-Polizei-Behörde steht dem Berechtigten oder Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu.

Die Vorschriften des §. 11 über die Berufungsfrist, Anbringung der Beschwerden und deren Behandlung haben hier gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 20.

Die polizeiliche Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik darf in der Regel nur Inhabern von solchen Wirthschafts-Gewerben ertheilt werden, welche die im §. 2 aufgeführten Wirthschaftsberechtigungen vollständig umfassen.

Ausnahmen können nur an Kirchweihen und Jahrmärkten gestattet werden.

§. 21.

Bis das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Wirksamkeit tritt, steht gegen einen Beschluß der ersten Instanz, durch welchen eine Concession mit der Folge der Ansässigkeit verliehen wird, auch der einschlägigen Gemeinde das Beschwerderecht zu.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Mai l. Is in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

München 25. April 1868.

(Reggsbl. 1868 S. 693.)

68. Gewerbsbetrieb im Umherziehen — Hausirhandel.

K. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 20—23 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js im Zusammenhalte mit den Artikeln 77 und 204 des Polizei-Straf-Gesetzbuches unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, (Reggsbl. v. J. 1863 S. 1489 u. ff.) in Ansehung des Gewerbe-Betriebes m Umherziehen und des Hausirhandels zu verordnen, was folgt:

I. Handelsreisende.

§. 1.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, sowie deren Commis oder Agenten (Handlungsreisende), welche, ohne Waaren mit sich zu führen, das Königreich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit oder ohne Muster bereisen wollen, dürfen nach Artikel 204 des Polizei-Strafgesetzbuches Bestellungen für ihre Waaren nur bei Gewerbetreibenden suchen und zwar.

a) bei berechtigten Kaufleuten unbedingt;
b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten nur bezüglich der für deren Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge. Wein-, Kunst- und Schreibmaterialien-Händler, Reisende und Agenten von solchen dürfen auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden Bestellungen suchen. Handlungsreisende eines inländischen Fabrik- oder Handlungshauses, welche nur im Inlande Bestellungen suchen, können sich über ihre Person durch Urkunden jeder Art oder durch sonst glaubwürdige Mittel legitimiren.

In Ansehung der Legitimations-Urkunden und der abgabefreien Zulassung der Handlungsreisenden aus anderen Staaten sind die bezüglichen Staatsverträge und Verabredungen maßgebend, deren Bekanntgabe durch die einschlägigen königlichen Staatsministerien erfolgt.

II. Wanderlager.

§. 2.

Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Markt-Verkehre an einem Orte Verkaufslokale zum Absatze von Waaren unterhalten (sogenannte Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden und zwar im Betrage:

a) von drei Gulden in Orten unter 3000 Seelen,
b) von sechs Gulden in Orten über 3000 Seelen für jede Woche des Gewerbsbetriebes.

III. Aufkauf von Waaren, Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen.

§. 3.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen (Faktoren, Aufkäufer) in der sogenannten Hausindustrie Art. 32 Ziff. 8 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js.) und das Bereisen der Messen und Märkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

§. 4.

Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft überall Gewerbs-Erzeugnisse bestellen oder Waarenankäufe machen, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

§. 5.

Die Bestimmungen des Artikels 209 Absatz 2 des Polizeistraf-Gesetzbuchs werden mit gegenwärtiger Verordnung nicht berührt

§. 6.

Der sich auf bestimmte Bezirke erstreckende Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer und Wasenmeister, die Ausführung bestellter Arbeiten durch seßhafte Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden, sowie das Austragen bestellter Waaren ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

Seßhafte Gewerbsleute, welche in Person oder durch Gehilfen in und außer dem Orte ihres Wohnsitzes ständige Kunden in deren Häusern bedienen, oder welche von Zeit zu Zeit zur Befriedigung ihrer Kunden die Nachbarorte begehen, wie Barbiere, Glaser, Schäffler, Siebmacher, Müller und andere, bedürfen hiezu keiner polizeilichen Erlaubniß.

§. 7.

Die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet ist der Aufkauf von Waaren mit Einschluß des Sammelns von Lumpen, Abfällen u. s. w., die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen im Umherziehen von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig.

§. 8.

Diese Erlaubniß darf nur völlig unbescholtenen Personen ertheilt werden, deren persönliche Verhältnisse und seitheriges Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbsbetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der Sicherheit nicht befürchten lassen.

§. 9.

Personen, welche eine Erlaubniß erhalten wollen, haben darum bei jener Districts-Polizei-Behörde anzusuchen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben und sich durch genügende Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde über die nach § 8 geforderten persönlichen Voraussetzungen auszuweisen.

Die Districts-Polizei-Behörde kann in allen Fällen die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 10.

Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche gewerbliche Thätigkeit er sich bezieht und hat die vollständige Personal-Beschreibung und die Namens-Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Erlaubnißscheines für mehrere Personen findet niemals, insbesondere auch in dem Falle nicht statt, wenn dieselben zu einer und derselben Familie gehören.

§. 11.

Der von der zuständigen Districts-Polizei-Behörde ausgestellte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthält, den Inhaber zum Betrieb des darin benannten Gewerbes im ganzen Umfange des Königreichs.

IV. Hausirhandel.

§. 12.

Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 13.

Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Hausirhandel gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erforderniße zu halten. —

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von dreißig Jahren erreicht haben;
b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;
c) sich über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch dieses Gewerbsbetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publicums nicht besorgen lassen.

In allen Fällen kann die zur Bescheidung des Gesuchs zuständige Behörde, auch gegenüber den ihr vorgelegten Zeugnissen, die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 14.

Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirk das Gewerbe, dessen Erzeugnisse auch auf diesem Wege verwerthet werden sollen, betrieben wird. Die Bewilligung ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn die über den Antrag des Gewerbs-Inhabers eingeleitete Sachinstruction, welche sich insbesondere auf die Einvernahme der Fabrik- und Gewerbsräthe zu erstrecken hat, zum Ergebniß führt, daß der Bestand oder die Entwicklung des in Frage stehenden Erwerbszweiges durch den Hausirhandel bedingt ist.

Die Zahl der auszustellenden Patente ist nach dem Umfange, in welchem das Gewerbe betrieben wird, zu bemessen.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse nach dem Gutachten der Gemeinde-Behörde den Hausirhandel mit bestimmten Waaren nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, so können hiezu Einwohner solcher Orte und andere Personen von der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, patentisirt werden, wenn auch kein hierauf abzielender Antrag eines Gewerbetreibenden vorliegt

§. 15.

Der von der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, nach dem Formular B zu ertheilende Hausirschein hat zu bestimmen, ob für den ganzen Umfang des Königreiches, oder für welche Theile desselben die Hausirbefugniß ertheilt wird und auf welche Waaren sie sich bezieht.

Der Hausirschein hat die vollständige Personalbeschreibung, sowie die Namens-Unterschrift des Empfängers zu enthalten. Die Bestimmung des §. 10 Abs. 3 hat auch auf die Hausirscheine in Anwendung zu kommen.

§. 16.

Einem Hausirer, der dieses Geschäft schon mehrere Jahre tadellos betrieben hat, kann, wenn er nachgewiesenermassen durch körperliche Gebrechen in dessen Ausübung behindert wird, von der betreffenden Behörde die Verwendung eines Gehilfen zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen gestattet werden. Dieser muß im Hausirschein eigens bezeichnet sein.

Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 13 vorgeschrieben sind.

§. 17.

Einfache und zusammengesetzte Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, cosmetische Mittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke, Spielkarten, Gold-, Silber-, Bijouterie- und Juwelierwaaren, gebrauchte Gegenstände sind unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen.

§ .18.

In Ansehung des Hausirens mit Preß-Erzeugnissen bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 19.

In Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Orte und Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen zugestanden.

Sie bestehen darin;

a) daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren bei dem Obwalten dringender Gründe auch solchen Personen männlichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das 30. Jahr noch nicht erreicht, jedoch das 24. zurückgelegt haben;

b) daß die betreffende Distriktspolizei-Behörde zur Ausstellung der Hausirpatente nach Formular B befugt ist und die von derselben ertheilten Patente, soferne sie keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthalten, für das ganze Königreich giltig sind;

c) daß für die Ausfertigung des Hausirscheines eine ermäßigte Abgabe zu entrichten ist.

Die so begünstigten Personen sind:

1) die Bewohner des bayerischen Gebirgs in Bezug auf Schnitzwaaren und Wetzsteine;

2) die Bewohner des bayerischen Waldes in Bezug auf Glaswaaren, Holzwaaren, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und Leinwand;
3) die Bewohner der Rhön in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren, Buchöl, Wagenschmiere und Steingut;
4) die Bewohner des Steigerwaldes in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren;
5) die Bewohner der Bezirke Haßfurt und Lichtenfels in Bezug auf Korb- und Strohwaaren;
6) die Bewohner des Spessarts in Bezug auf Buchöl und Wagenschmiere;
7) die Nördlinger Teppichweber in Bezug auf den Absatz von Teppichen durch Tyroler und andere Personen,
8) die Bewohner von Ramberg in Bezug auf Bürstenbinderwaaren;
9) die Bewohner von Frammersbach in Bezug auf Schreibmaterialien.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, obige Begünstigungen auch anderen Orten oder Gegenden zuzugestehen.

§. 20.

Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Wochenmarktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches der ortspolizeilichen Regelung.

V. Ausländr.

§. 21.

Ausländer sind nach Artikel 2 des Gewerbsgesetzes zu behandeln. Die Staaten, deren Angehörige in Anwendung der allegirten Gesetzesbestimmung vom Gewerbsbetriebe im Umherziehen und vom Hausirhandel auszuschließen sind, werden vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden. Im Falle des §. 9 haben sich Ausländer an jene Distriktspolizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie das Königreich betreten, oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

Das Vorhandensein der nach den §§. 8 und 13 nothwendigen und persönlichen Voraussetzungen haben Ausländer durch Zeugnisse ihrer Heimatsbehörde nachzuweisen.

Die betreffenden Urkunden sind denselben jedoch erst dann auszuhändigen, wenn sie sich über die Zahlung der schuldigen Gewerbsteuer ausgewiesen haben.

VI. Verhaltungs-Vorschriften.

§. 22.

Der Erlaubnißschein und der Hausirschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

§. 23.

Der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheines muß die darin bestimmten Grenzen in Bezug auf den geographischen Bezirk, die gewerbliche Thätigkeit und auf die Waaren, mit welchen hausirt werden darf, genau einhalten.

Der Inhaber eines Hausirscheines, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang betreiben. Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

§. 24.

Jeder Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der k. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen. Auch ist der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheines verpflichtet, solchen an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi“ vorzuzeigen.

Zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer sind die Ortspolizeibehörden wie das Aufsichtspersonale berechtigt und verpflichtet.

§. 25.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen oder einen Hausirhandel betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit, oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten, und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

§. 26.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§.24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden (§. 91 der Zollordnung). Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirks das Hausirgewerbe betrieben werden will.

VII. Taxe, Stempel, Ausfertigungsgebühr für Hausirscheine.

§. 27.

Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen und auszustellenden Erlaubniß- nnd Hausirscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 28.

Für die Ausfertigung eines Hausirscheines ist eine besondere Abgabe nach folgenden Bestimmungen und zwar vor Aushändigung der Urkunde zu entrichten.

Diese Ausfertigungsgebühr hat zu betragen:

1) in den Fällen des §. 14, wenn sich der Hausirschein erstreckt:

a) auf einen Ort zwei Gulden,
b) auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk fünf Gulden,
c) auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zehn Gulden;
d) auf zwei Regierungsbezirke fünfzehn Gulden;
e) auf drei Regierungsbezirke zwanzig Gulden;
f) auf vier Regierungsbezirke vierundzwanzig Gulden;
g) auf fünf Regierungsbezirke siebenundzwanzig Gulden;
h) auf sechs Regierungsbezirke dreißig Gulden;
i) auf sieben Regierungsbezirke dreiunddreißig Gulden;
k) auf das ganze Königreich sechsunddreißig Gulden;

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

2) In den Fällen des §. 19 zwei Gulden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Von der amtlichen Entscheidung, mit welcher der Erlaubnißschein ertheilt wird, ist der Gemeinde, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, Nachricht zu geben.

§. 30.

Ueber die ertheilten Erlaubniß- oder Hausirscheine haben die Distriktspolizeibehörden, welche die Scheine den Inhabern zustellen, gesonderte Verzeichnisse anzulegen, welche mit jedem Jahre abzuschließen sind.

Die betreffenden Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den einschlägigen kgl. Rentämtern einen Auszug aus diesem Verzeichnisse mitzutheilen.

Die für Hausirscheine erhobenen besonderen Abgaben sind halbjährig an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 31.

Fällt während der Dauer der Erlaubniß eine der für den Inhaber des Erlaubniß- oder Hausirscheines bestehenden Voraussetzungen hinweg, so hat die davon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Erlaubniß- oder Hausirschein sofort abzufordern und solchen an die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, einzusenden.

§. 32.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächsthöheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 33.

Die für das Kalenderjahr 1868 ausgefertigten Patente für Hausirer, Lumpensammler, Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute behalten bis zu dessen Ablauf ihre Giltigkeit. Die Inhaber solcher Patente sind jedoch allen Vorschriften des VI. Abschnittes unterworfen.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. April 1868.

Formular A

zum Erlaubnißschein für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Nummer des Verzeichnisses.	**Königreich Bayern.**
Beschreibung der Person des Inhabers.	Erlaubniß-Schein.
Größe { Schuh	Dem . . . .
Größe { Zoll	wohnhaft . . . .
Statur	. . . .
Gesichts- { Form	wird hierdurch auf die Dauer
Gesichts- { Farbe	. . . .
Haare	die Erlaubniß ertheilt, ...
Stirne	
Augenbrauen	. . . .
Augen	. . . .
Nase	. . . .
Mund	. . . .
Bart	. . . .
Kinn	. . . den . . ten . . . 18
Zähne	
Besondere Kennzeichen	(Siegel.) Fertigung der Behörde.
Persönliche Verhältnisse . . .	. . . .
. . . .	
Unterschrift des Inhabers . .	

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Erlaubnißschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

2) Der Erlaubnißschein hat nur auf die darin ausdrücklich angegebene Zeit Giltigkeit.

3) Der Erlaubnißschein berechtigt den Inhaber zum Betriebe des darin benannten Gewerbes, in dem darin bezeichneten Orte oder Bezirke, und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, im ganzen Umfange des Königreichs.

4) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen aud auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizei-Organen, der k. Gendarmerie — vorzeigen.

5) Der Inhaber eines Erlaubnißscheines ist verpflichtet, solchen in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi“ vorzuzeigen.

6) Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

Formular B

zum Hausirschein.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Alter . . . .

Größe { Schuh . . . . . .
Zoll . . . .

Statur . . . .

Gesichts- { Form . . . . . .
Farbe . . . . . .

Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Persönliche Verhältnisse . . . .
Unterschrift des Inhabers . .
Als Gehilfe ist zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen d . . nachstehend beschriebene . . . .
. . . .

(Folgt die Beschreibung des Gehilfen in der oben bezeichneten Weise.)

Königreich Bayern.

Hausir-Schein.

Dem . . . .

wohnhaft . . . .

wird hiemit auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, im . . . .

. . . .
. . . .
. . . .

den Hausirhandel mit . . . .
. . . .
. . . .
. . . .

treiben zu dürfen.

. . . . den . . ten . . 18

Siegel. Fertigung der Behörde.

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Hausirschein gilt nur für die Person des darauf beschriebenen Inhabers und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

Wird dem Hausirer auf Grund des §. 16. der Allerh. V.-O. vom . . . . ein Gehilfe bewilligt, so erstreckt sich die Giltigkeit des Hausirscheines auch auf diesen.

2) Der Hausirschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit, für den darin benannten Bezirk und für die in demselben bezeichneten Waaren.

Der Inhaber eines Hausirscheines, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang treiben.

Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

3) Jeder Inhaber eines Hausirscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der k. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen.

Auch ist der Inhaber eines Hausirscheines verpflichtet, solchen in jedem Orte wohin er kommt vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden wie das Aufsichtspersonale sind zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer berechtigt und verpflichtet.

4) Der Inhaber eines Hausirscheines darf bei Ausübung seines Gewerbes Wohnungen zur Nachtzeit oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und hat sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

5) Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§. 24 des Zollgesetzes nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiteres angeordnet werden. (§. 91 der Zollordnung.) Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirks das Hausirgewerbe betrieben werden will.

NB. Bei den auf Grund des §. 19 ausgestellten Patenten ist Ziffer 2 dahin zu fassen:

„Der Hausirschein gilt nur für die darin angegebene Zeit und für die in demselben bezeichneten Waaren, für für den darin benannten Ort oder Bezirk und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, für den ganzen Umfang des Königreichs.“

(Reggsbl. 1868 S. 713.)

---

69. Gewerbsvereine — Statutenbestätigung.

L. II. K. Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Jänner 1868 — „das Gewerbswesen betr.“ zu verordnen, daß die Bestätigung der Statuten freier Vereine zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen, welche die juristische Persönlichkeit erlangen wollen, der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zusteht.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München 7. Mai 1868.

(Reggsbl. 1868 S. 793.)

---

70. Hausirhandel — Begünstigungen.

Die Begünstigungen des §. 19 der a. h. Verordnung vom 25. April 1868 über den Hausirhandel wurden — außer den dortselbst genannten — auch noch folgenden Personen zugestanden:

1) den Bewohnern von Erlabrunn k. Bezirksamts Würzburg in Bezug auf Korbwaaren (Min. Entschl. vom 12. Juni 1868),

2) den Bewohnern von Au, Bez. A. Illertissen in Bezug auf Mooswurzelbürsten (Min. Entschl. vom 21. Juni 1868),
3) den Bewohnern des bayerischen Waldes in Bezug auf Wagenschmiere (Min. Entschl. vom 11. Juli 1868),
4) den Bewohnern der Donaumoosgemeinden Karlskron, Karlshuld und Grasheim in Bezug auf Korbwaaren (Min. Entschl. vom 8. Aug. 1868),
5) den Bewohnern des Landgerichtsbezirkes Dießen, sowie den anstoßenden Gemeinden im Landgerichtsbezirke Landsberg: Hofstetten, Hagenheim, Lengenfeld, Pürgen, Ummendorf und Stoffen in Bezug auf Stroh- und Korbwaaren (Min. Entschl. vom 8. Aug. 1868),
6) den Bewohnern des Steigerwaldes in Bezug auf Pech und Wagenschmiere (Min. Entschl. vom 8. Aug. 1868),
7) den Bewohnern von Lisberg, Bez. A. Bamberg II, in Bezug auf Wagenschmiere (Min. Entschl. vom 3. Sept. 1868),
8) den Bewohnern der Gemeinde Bühl, Bez. A. Günzburg in Bezug auf Korb- und Strohwaaren, auf Riemen und Peitschenschnüre von Leder, dann in Beschränkung auf den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg in Bezug auf künstliche Blumen- und Putzwaaren (Min. Entschl. vom 6. Okt. 1868).

(Krsbl. Schw. Nbg. 1868 S. 1016, 1067, 1295, 1479, 1646 und 1753)

---

71. Tax- und Stempelwesen in Gewerbssachen.

H. M. Auf die mit Bericht vom 5. Mai l. Js. gestellten Anfragen über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Ansehung der Gewerbsanmeldungen und Gewerbsniederlegungen, der Ertheilung von Bewilligungen zur Haltung sogenannter Wanderlager, dann der Verleihung von Gewerbsconcessionen wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes erwiedert:

1) Die Führung der Register über die Gewerbsanmeldungen und Niederlegungen, welche nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js., dann nach der Ministerial-

entschließung vom 15. März l. Js. Nr. 1893 (Finanz-Ministerialblatt S. 41) den Gemeindebehörden übertragen ist, wurde, wie aus den Landtagsverhandlungen über das genannte Gesetz hervorgeht, vorwiegend im Interesse der Besteuerung angeordnet. In Berücksichtigung dieses Umstandes ist durch die generalisirte Entschließung des kgl. Staatsministerium der Finanzen vom 24. April l. Js. Nr. 4968 ausgesprochen worden, daß bei den in Folge der allegirten Gesetzbestimmung zu ertheilenden gemeindlichen Bescheinungen eine Stempelanwendung nicht Platz zu greifen habe.

Aus dem gleichen Grunde können auch für die Eintragung der mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbetreibenden in die bezeichneten Register von den Gemeindebehörden weder Taxen noch Schreibgebühren erhoben werden.

Besondere Protokollsaufnahmen über die Gewerbsanmeldungen und Gewerbsniederlegungen haben nach den in §. 1 Ziff. 2 und §. 2 Ziffer 1 und 2 der angeführten Vollzugsbestimmungen vom 15. März l. Js. getroffenen Anordnungen nicht stattzufinden.

2) Die Unterhaltung sogenannter Wanderlager ist nach Art. 21 des Gewerbsgesetzes und nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., „den Gewerbsetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend," von einer ortspolizeilichen Bewilligung abhängig und es darf hiefür eine besondere Abgabe zur Gemeindekasse im Betrage von 3 fl. oder 6 fl. erhoben werden. Außerdem unterliegen solche Bewilligungen in den Landestheilen diesseits des Rheins nach §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen dem Klassenstempel von 3 kr.

Die Taxen anlangend, bestand früher nur für die Gemeinden mit magistratischer Verfassung gemäß §. 30 der Verordnung vom 21. September 1818 „die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend" ein Anspruch auf deren Bezug, während den Landgemeinden erst durch die Ministerialentschließungen vom 28. Mai 1862 „den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung" (Abth. VII. Ziff. 29) vom 27. September 1862 Nr. 16807 „die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betreffend," vom 12. November 1862 Nr. 1543 „die Taxgebühren der instruirenden Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen be-

treffend," endlich vom 21. Juni 1865 Nr. 10,817 gleichen Betreffs der Bezug von Taxen zur unmittelbaren Erhebung gestattet worden ist.

Da diese Normativbestimmungen bis jetzt eine Aenderung nicht erlitten haben, so steht der Erhebung einer Taxe von 36 kr. für die ortspolizeilichen Bewilligungen zur Haltung von Wanderlagern in den dießrheinischen Landestheilen ein Hinderniß nicht im Wege.

3) Bezüglich der Taxirung und Stempelanwendung bei den Verhandlungen über Gewerbsconcessionsgesuche glaubt das unterzeichnete kgl. Staatsministerium lediglich auf die allgemeinen Tax- und Stempelnormen für Administrativgegenstände, insbesondere auf Art. 1 und 41 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 7 der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 hinweisen zu können.

München, 22. Juni 1868.

(Krsbl. Schw. Nbg. 1868 S. 1038.)

---

72. Handel mit Landesprodukten im Umherziehen.

I. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung des Handels mit Landesprodukten im Umherziehen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Personen welche zum Zwecke des Wiederverkaufs den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dgl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und solche bei Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer eines Jahres giltig.

§. 2.

Ausländer sind zur Einfuhr wie zum Absatze der oben bezeichneten Gegenstände in den Grenzdistrikten, wie zum Einkauf behufs der Ausfuhr zugelassen. Wollen sie aber in Bayern mit den fraglichen Waaren einen weitergehenden Handel treiben, so haben sie der Vorschrift des §. 1 zu genügen.

Die Ausfertigung der Legitimation hat von jener Distrikts-

Polizeibehörde zu erfolgen, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, 25. Juni 1868.

(Reggsbl. 1868 S. 1025.)

---

73. Marktverkehr.

K. II. K. Wir finden Uns bewogen in Ansehung des Marktverkehrs zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Auslegen von Waaren oder die Errichtung von Buden auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ist den Bestimmungen des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches unterworfen.

§. 2.

Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten und dergleichen Märkten für inländische Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Victualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und von Trödelmärkten ertheilt die Distriktspolizeibehörde.

§. 3.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden oder Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 4.

Jedermann ist berechtigt, die Messen und Märkte mit allen imfreien Verkehre gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

An Kirchweihen und Patrocinien wie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbtreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes das Feilhalten in Buden nnd Ständen gestattet werden.

Für den Ausschank von geistigen Getränken und die Verabreichung von Speisen auf Märkten an Sitz- oder Stehgäste sind in den Landestheilen diesseits des Rheins die Bestimmungen des §. 17 der Wirthschaftsordnung vom 25. April l. Js. maßgebend.

Auf den Trödelmärkten ist der Verkauf der im §. 1 der Verordnung vom 25. April l. Js., das Trödlergewerbe betreffend, bezeichneten Waaren nicht an eine Concession gebunden.

§. 5.

Wer aus dem Beziehen der Messen und Jahrmärkte ein selbstständiges Gewerbe macht, (Fierant, Marktfahrer) hat dieß nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. anzumelden.

Ferner wird auf Grund des Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches die Anordnung getroffen, daß dergleichen Individuen beim Besuch der Messen und Märkte mit einer Legitimation, nach dem unter A anliegenden Muster, versehen sein müssen.

Zur Ausstellung dieser Legitimation sind gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde diejenigen Behörden befugt, denen die Ertheilung von Paßkarten übertragen ist.

§. 6.

Für die Behandlung der Ausländer und deren Legitimationen sind die bezüglichen Zoll- und Handelsverträge maßgebend. Die jeweils verabredeten besonderen Vollzugsbestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

§. 7.

Die Schrannen- und Marktordnungen sind nach Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches den ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

§. 8.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der distriktspolizeilichen Zuständigkeit überlassen.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage verlieren die Bestimmungen früherer Verordnungen über das Marktwesen, welche mit gegenwärtiger Verordnung nicht vereinbar sind, ihre Wirksamkeit.

Die für das Jahr 1868 ausgefertigten Markthandelspatente bleiben bis zu dessen Ablauf in Giltigkeit.

Schloß Berg, 25. Juni 1868.
(Reggsbl. 1868 S. 1029.)

Formular A.

Dem . . . .
welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in . . . .
zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei der zuständigen Behörde hiedurch bezeugt, daß er zu . . . .
wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des
Gewerbtreibenden.

Ort. Datum. Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Verhaltungs-Vorschriften.

Wer aus dem Beziehen der Messen und Märkte ein Gewerbe macht, hat in dessen Ausübung gegenwärtiges Zeugniß stets mit sich zu führen. Dasselbe gilt nur für die darin angegebene Zeit, und berechtigt den Inhaber lediglich zum Besuche der Messen und Märkte, nicht auch zum Hausirhandel. Für den Hausirhandel sind die Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 28. April 1868 maßgebend. Unberechtigte Hausirer werden nach Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches, insoferne das Gesetz für das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 Gulden, im Rückfalle an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

74. Baderordnung.

K. II. K. Wir haben die Baderordnung vom 15. März 1866 mit Rücksicht auf die Vorschrift in Artikel 32 Ziffer 10 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js., das Gewerbswesen betreffend, einer Revision unterziehen lassen und verordnen hiernach, was folgt:

I.
Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader.

§. 1.

Die Befugnisse der nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom 15. März 1866 gebildeten, sowie der nach gegenwärtiger Verordnung künftig zu bildenden Bader umfassen:

1) die Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 2 und 3;
2) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 4 und 5;
3) die Leichenbeschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und
4) die Hilfeleistung bei Leichen-Oeffnungen.

§. 2.

Bei Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen sind die Bader als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre desfallsige Thätigkeit darf daher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmungen in den §§. 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung.

§. 3.

Ausnahmsweise werden nachbenannte Verrichtungen in die selbstständige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Abscesse und Geschwüre;
2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen, dann Blutegelsetzen an das Zahnfleisch;
3) Appliciren einfacher Klystiere;
4) Behandlung der Leichdorne und eingewachsenen Nägel;
5) Aderlassen, Setzen von Senfteigen, Blasenpflastern, Seidelbast, Blutegeln und Schröpfköpfen, jedoch nur bei solchen,

welche diese Verrichtungen in prophylaktischer Absicht verlangen.

§. 4.

Die den Badern durch §. 1 Ziffer 2 überwiesenen Befugnisse umfassen:

1) die Rettungsversuche bei Verunglückten;
2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

§. 5.

Die unter den Voraussetzungen des §. 4 gestattete Thätigkeit des Baders darf niemals über die Grenzen der Nothhilfe ausgedehnt werden und nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ärztlicher Hilfe erforderlich ist.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und selbst wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbstständigen Thätigkeit sich zu enthalten.

Soferne es sich um eines der unter §. 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem amtlichen Arzte sowohl über den Vorfall, als auch über die dabei genommenen Maßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Den nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und 15. März 1866, sowie den nach gegenwärtiger Verordnung geprüften Badern ist gestattet, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse abzugeben.

§. 7.

Die Bader sind zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet.

§. 8.

Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen der gesetzlichen Bestrafung.

II.

Von den Vorbedingungen der Ausübung der Befugnisse eines Baders.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Zur selbstständigen Ausübung der Befugnisse eines Baders sind diejenigen Inländer berechtigt, welche nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen die Approbationsprüfung (§. 25) mit entsprechendem Erfolge bestanden und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 10.

Außerdem ist die Ausübung der Befugnisse eines Baders noch bedingt:

a) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus der Beruf ausgeübt wird, und

b) durch Anzeige bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 9).

§. 11.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Badern freigegeben.

Bader, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Bader sich nicht befindet.

Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes an dem neuen ständigen Wohnorte ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 2 und 3 genügt worden ist.

B. Von der Vorbildung der Bader.

§. 12.

Wer für den Beruf eines Baders sich vorbereiten will, hat zunächst mindestens zwei volle Jahre bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen oder auch bei einem in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. Juni 1836, 21. Juni 1843, und 16. März 1866 approbirten und concessionirten oder bei einem nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zur selbstständigen Ausübung des Badergeschäftes berechtigten Bader theoretische und praktische Unterweisung in allen Zweigen dieses Berufes zu genießen.

§. 13.

Nach Vollendung dieser Vorbereitung hat der Badergehilfe

zur weiteren Ausbildung in seinem Berufe an einem Unterrichtscurse theilzunehmen, welcher unentgeltlich in jedem Regierungsbezirke an einem besonders hiezu bestimmten Krankenhause von einem Arzte desselben abgehalten wird und worüber das Nähere in der anliegenden Instruktion enthalten ist.

§. 14.

Die Zulassung zu diesem Unterrichtscurse ist durch den Nachweis bedingt, daß der Badergehilfe den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfung dargethan hat.

§. 15.

Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von den Regierungen, Kammern des Innern, in den größeren mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes besondere Commissionen niedergesetzt, welche aus dem betreffenden amtlichen Arzte und zwei aus der Klasse der in §. 12 genannten Personen zu wählenden Beisitzern bestehen.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Competenz zur Vorprüfung der in demselben unterrichteten Badergehilfen zugewiesen.

§. 16.

Die Gesuche um Admission zur Vorprüfung sind belegt mit einem von dem betreffenden Principale ausgestellten und von dem einschlägigen amtlichen Arzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und tadellose Aufführung an den Vorstand der Prüfungscommission zu befördern, welche die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die Entscheidung der Districtspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unterricht genossen wurde, mittels motivirten Antrages zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann der Badergehilfe binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche in letzter Instanz zu beschließen hat.

§. 17.

Die Vorprüfung umfaßt:

1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Badergehilfen in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und
2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen

der durch §. 1 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Vorprüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Kommission durch Stimmenmehrheit und zwar durch die Noten „befähigt" oder „nicht befähigt" ausgesprochen, und hiernach im Falle der Befähigung dem Kandidaten ein von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Zeugniß über die bestandene Prüfung alsbald zugestellt.

Bei ungenügendem Prüfungsergebnisse kann der Badergehilfe erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer wiederholten Vorprüfung zugelassen werden.

§. 19.

An Prüfungsgebühren hat der Badergehilfe ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Vorprüfung für den Kommissionsvorstand 2 fl. und für jeden der Beisitzer 1 fl. zu entrichten und außerdem im Falle des Bestehens der Vorprüfung den Tax- und Stempelbetrag für das Prüfungs-Zeugniß zu erlegen.

§. 20.

Nach bestandener Vorprüfung kann der Badergehilfe sofort an dem Unterrichtscurse Theil nehmen.

Dieser Curs währt fünf Monate und die Badergehilfen sollen hiebei in allen ihren Beruf betreffenden Verrichtungen unterrichtet und geübt werden.

Der Beginn des Curses wird vier Wochen vor dessen Eröffnung zugleich mit den bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§. 21.

Dem Badergehilfen steht frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er den Curs machen will.

Zu diesem Behufe hat er sich zwei Tage vor Eröffnung desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hiebei den im §. 14 vorgeschriebenen Nachweis vorzulegen.

§. 22.

Ueber den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergehilfen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß ausgestellt.

Die Lehrer sind verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gehilfen das Zeugniß zu verweigern.

§. 23.

Jene Badergehilfen, welche, nachdem sie die in §. 14 lit. b. vorgeschriebene Vorprüfung bestanden, wenigstens ein Jahr in einer Sanitätscompagnie gedient haben, sind zur Theilnahme an dem Unterrichtscurse nicht verpflichtet.

§. 24.

Die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, kann solche Badergehilfen von der Theilnahme an einem Curse dispensiren, welche, nachdem sie der im §. 14 lit. b. angeordneten Vorprüfung mit günstigem Erfolge sich unterzogen, während eines mindestens einjährigen Aufenthaltes in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben.

C. Von der Approbationsprüfung.

§. 25.

Nach Vollendung des Unterrichtscurses können die Badergehilfen sofort zur Approbationsprüfung zugelassen werden.

Zur Abhaltung dieser Prüfung hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungscommission in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe besteht aus dem Kreismedicinalrathe oder in dessen Verhinderung aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannten Medicinalbeamten als Vorstand, dann einem Bezirksgerichts- oder Bezirksarzte und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Curs abgehalten wurde.

Die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Prüfungscommissionen geschieht durch die Kreisregierungen, Kammer des Innern.

§. 26.

Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Curses und zwar in dem Krankenhause statt, an welchem der Curs gegeben wurde.

Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 27.

Der Badergehilfe hat die Approbationsprüfung da zu bestehen, wo er den Curs besucht hat. Solchen, welche einen Curs nicht zu machen hatten, steht die Wahl der Prüfungscommission frei.

§. 28.

Die Badergehilfen, welche der Approbationsprüfung sich unterziehen wollen, haben der Prüfungscommission Zeugnisse vorzulegen:

1) über den mit Erfolg vollendeten Curs, beziehungsweise über erlangte Dispensation von demselben oder über mindestens einjährigen Dienst in einer Sanitätscompagnie und
2) über guten Leumund.

§. 29.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf das Prüfungsobject, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbations-Zeugnisses und Gebühren-Erhebung sind die Bestimmungen der §§. 17, 18 und 19 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß
1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier nothwendig gestellt werden müssen, dann daß
2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung abermals einem Unterrichtscurse beizuwohnen.

§. 30.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission hat nach beendigter Prüfung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, über das Ergebniß einen Bericht zu erstatten.

III.

Transitorische Bestimmungen.

§. 31.

Für diejenigen Bader, welche nach den bisher geltenden Vorschriften zur selbstständigen Ausübung der in §. 1 aufgeführten Befugnisse berechtigt waren und diese Geschäfte auch nach dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. J. fortführen wollen, sind die Vorschriften in den §§. 10 und 11 gegenwärtiger Verordnung gleichfalls maßgebend.

Die in §. 10 Ziffer 2 vorgeschriebene Anzeige ist binnen 30 Tagen nach Publication dieser Verordnung zu erstatten.

§. 32.

Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und dieser Verordnung verstorbenen Bader wird gestattet, das Badergeschäft für die Dauer ihres Wittwenstandes an dem vormaligen Gewerbsitze ihrer verlebten Ehemänner fortzuführen, wenn sie einen approbirten Badergehilfen als Stellvertreter aufstellen.

Diese Wittwen haben von der Fortführung des Badergeschäftes, sowie von der Aufstellung eines Stellvertreters binnen 30 Tagen nach Verkündung dieser Verordnung und für die Folge von jeder Aenderung in der Person des Stellvertreters binnen 3 Tagen bei der zuständigen Districtspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

IV.

Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Badern zustehenden Befugnisse kann hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenspersonen, im Bedürfnißfalle durch die Districtspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes auf Ruf und Widerruf verliehen werden.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Instruktion

über

die Errichtung des Unterrichts-Curses für Bader-Gehilfen.

§. 1

Der in diesem Curse zu gebende Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Krankenwart im ganzen Umfange. Hiezu gehört Anweisung zum Klystieren, zum Setzen von Senfteigen, von Blasenpflastern und von Seidelbast, zu Einreibungen, zur Bereitung und Applicirung von Umschlägen, zur Bereitung verschiedener Theee, zur Sorge für Reinlichkeit, Lufterneuerung, gute Lagerung und Verhütung des Aufliegens; zur Herrichtung von Bädern; 2. Aderlassen, 3. Schröpfen, 4. Blutegelsetzen, 5. Anlegung von Fontanellen und Haarseilen, 6. Oeffnung von Abscessen, 7. Behandlung oberflächlicher Wunden und Geschwüre, 8. Verbinden, 9. Hilfeleistung bei den verschiedenen chirurgischen Verrichtungen mit gleichzeitiger Anleitung zu den Anordnungen, welche in

chirurgischen Fällen vor dem Eintreffen eines Arztes nöthig sind, 10. Ausreißen und Reinigen von Zähnen, 11. Behandlung der Hühneraugen und eingewachsenen Nägel, 12. Hilfe in Nothfällen, wozu gehört: die Behandlung Verunglückter, des Scheintodes, der Ohnmacht, der Convulsionen, Blutungen, Verbrennungen, fremder in den menschlichen Leib eingedrungener Körper, 13. Hilfeleistung bei Sectionen, 14. Todtenbeschau, 15. der Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Bader.

§. 2.

Der Curs beginnt alljährlich mit dem 1. März.

§. 3

Für den Unterricht hat ein Leitfaden zu dienen, der noch bestimmt werden wird und über dessen Besitz jeder Schüler sich auszuweisen hat.

§. 4.

Der Lehrer setzt die Stunden fest, während deren die Schüler im Krankenhause sich aufhalten müssen.

§. 5.

Die Regierung, Kammer des Innern, hat den Lehrer, der den Curs geben soll, zu bestimmen.

In der Regel soll dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des bestimmten Krankenhauses diese Funktion übertragen werden. Wenn dieser verhindert ist, den Unterricht selbst zu übernehmen, kann hiefür auch ein hinlänglich qualificirter Assistenzarzt der chirurgischen Abtheilung ernannt werden.

In diesem Falle ist der Unterricht gebende Arzt zur Prüfung beizuziehen, jedoch ohne Stimmberechtigung.

Der mit dieser Funktion betraute Arzt versieht dieselbe so lange, als von der Kreisregierung nicht anders bestimmt wird.

Die vollzogene Ernennung des Lehrers ist dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§. 6.

Der Lehrer erhält für jeden abgehaltenen Curs eine Remuneration von 200 Gulden.

§. 7.

Sowohl mit Rücksicht auf den Unterrichts-Zweck, als auf die Mittellosigkeit der meisten Schüler, erscheint es wünschenswerth, daß sie, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, Wohnung und Kost im Krankenhause unentgeltlich erhalten, wogegen sie dann zu entsprechender Dienstleistung als Krankenwärter verpflichtet sind.

§. 8.

Soweit es ohne Nachtheil für den Lehrzweck möglich ist,

kann den Schülern von dem Lehrer gestattet werden, während des Curses bei einem Bader zu conditioniren.

(Reggsbl. 1868 S. 1129)

75. Schau- und Vorstellungen.

K. II. K. Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 16 Abs. 1 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js., dann der Artikel 63, 64 und 77 des Polizei-Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Schau- und Vorstellungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder ein Kunst-Interesse obwaltet und eigens dazu eingerichtete Lokale in größeren Städten bedingt, kann von den Ortspolizei-Behörden bewilligt werden.

§. 2.

Die Abhaltung von musikalischen Vorträgen in Wirthschafts-Lokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften — welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften musikalische Produktionen zu veranstalten — ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden,

Zur Anerkennung solcher Musik-Gesellschaften ist jene Distrikts-Polizei-Behörde zuständig, in deren Bezirk der Dirigent der Gesellschaft seinen Wohnsitz hat.

Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft notorisch eine höhere Stufe der Vollkommenheit einnimmt, oder sich über vorzügliche oder mindest sehr gute Leistungen durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

Diese Zeugnisse müssen von Musik-Verständigen, deren Tüchtigkeit der Behörde bekannt ist, oder von den Vorständen von Schullehrer-Seminarien, welche der Prüfung der Gesellschaft durch die Musiklehrer beizuwohnen haben, ausgestellt sein.

Die Anerkennung erfolgt in Form des Zeugnisses Beilage A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres.

Feiertagsschüler dürfen als Mitglieder einer Musik-Gesellschaft nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch ihre deßfallsige Verwendnng der Besuch der Feiertagsschule und der Christenlehre nicht beeinträchtigt wird.

Tritt in der Person der Mitglieder eine Veränderung ein, so ist hierüber behufs der Richtigstellung des Verzeichnisses der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, sofort Anzeige zu erstatten.

Militär-Musiker haben zum Musik-Erwerb kein Zeugniß nothwendig. Militär-Musiker, welche außerhalb des Polizei-Be-

zirkes ihres Garnisonsortes für Geld Musik machen, müssen mit Urlaubs-Pässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militär-Behörde versehen sein.

§. 3.

Die Genehmigung zur Abhaltung von Passions-Vorstellungen erfolgt vom Staatsministerium des Innern.

Unternehmer von öffentlichen theatralischen Vorstellungen mit Einschluß der sogenannten Bauerntheater, von Sing- und Spielhallen, Cafés chantants bedürfen einer Erlaubniß der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern. Diese Erlaubniß darf umherziehenden Schauspielern nur vorbehaltlich ortspolizeilicher Bewilligung ertheilt werden.

Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Vorstellungen zu wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken durch Dilettanten wird der Ortspolizei vorbehalten.

§. 4.

Wer außer den vorstehend bezeichneten Fällen Schau- und Vorstellungen veranstalten, insbesondere in Wirthschafts-Lokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke oder Gesänge, ferner Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, sich mit der Veranstaltung von Feuerwerken oder mit Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten befassen, oder Menagerien, Wachsfiguren-Cabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carroussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, bedarf hiezu eines polizeilichen Erlaubnißscheines.

§. 5.

Im Allgemeinen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Erlaubnißschein ertheilen wollen. Derselbe darf aber jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von 21 Jahren erreicht haben;
b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, und sich
c) über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbebetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

Die Bewilligung zur Veranstaltung von Feuerwerk darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Produktionen genügend dargethan haben.

Der Erlaubnißschein zum Musikmachen ist durch den Nachweis genügender Befähigung bedingt. (§ 2 Abs. 4).

Einzeln herumziehenden Musikanten, Harfenspielern, Bänkelsängern, Drehorgelspielern ist der Erlaubnißschein nur ausnahmsweise bei dem Obwalten besonders dringender Gründe, und nach vorhergegangener strenger Prüfung der Erwerbs-Verhältnisse, stets aber nur in mäßiger Anzahl und mit umsichtiger Auswahl zu ertheilen.

§. 6.

Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular B immer nur auf bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche Art von Schau- oder Vorstellungen er sich bezieht, und die vollständige Personal-Beschreibung, sowie die Namens-Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

§. 7.

Der Erlaubnißschein zum Betriebe eines der im §. 4 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde je für deren Bezirk zu erwirken.

Musiker, welche für den Distriktspolizei-Bezirk ihres Wohnortes patentisirt sind, dürfen auf vorgängige Bestellung auch in den unmittelbar angrenzenden Amtsbezirken Musik machen.

§. 8.

Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben stets in Urschrift bei sich führen, auf Verlangen dem Aufsichtspersonale, den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie vorzeigen und hat den ihm bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen nachzukommen.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Diese kann unter Umständen von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, die in örtlichen Verhältnissen oder wie z. B. bei Feuerwerken in feuerpolizeilichen Rücksichten begründet sind.

§. 9.

Ausländer sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 2 des Gewerbsgesetzes den Inländern gleich zu behandeln. Die Befugniß, im Sinne des §. 2 als Musikgesellschaften Produktionen zu veranstalten, haben sie bei jener Distriktspolizeibehörde zu erwirken, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

§. 10.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 11.

Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen, Zeugnisse und Erlaubnißscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen. Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen u. dgl. werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung ausgefertigten Patente für die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen behalten bis zu ihrem Ablaufe Giltigkeit.

München, den 3. Juli 1868.

Beilage A.

Formular.

Königreich Bayern.

Der unter Leitung des . . . .
. . . .
stehenden Musikgesellschaft wird hiemit die Befugniß eingeräumt, im ganzen Umfang des Königreiches musikalische Produktionen zu veranstalten.

Mitglieder der Gesellschaft sind
. . . .
. . . .

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig . . . .
. . . .

Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Personalbeschreibung und
Namensunterschrift des
Leiters der Gesellschaft.

Beilage B.

Formular.

Königreich Bayern.

Erlaubniß-Schein.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Alter . . . .

Größe (Schuh . . . . .
(Zoll . . . . . .

Statur . . . .

Gesichts- (Form . . . .
(Farbe . . . . .

Haare . . . .

Stirne . . . .

Augenbrauen . . . . .

Augen . . . .

Nase . . . .

Mund . . . .

Bart . . . .

Kinn . . . .

Zähne . . . .

Besondere Kennzeichen . .

. . . .

Persönliche Verhältnisse . .

. . . .

Unterschrift des Inhabers .

Dem . . . .

wohnhaft . . . .

wird hiemit auf die Dauer . .

. . . .

die Erlaubniß ertheilt . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Jeder Inhber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizei-Organen und der k. Gendarmerie — vorzeigen.

2) Der Erlaubnißschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit und für den darin benannten Bezirk.

3) In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

4) Die Erlaubniß wurde nur unter der Bedingung ertheilt, daß . . . .

(Reggsbl. 1868 S. 1161)

76. Behandlung der Auswanderungsgesuche.

M. J. Das unterfertigte Staatsministerium hat die in der Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band III. Seite 68—237 und Band XXII. Seite 11—113 enthaltenen Vollzugsvorschriften nebst allen später erlassenen Ministerialentschließungen über die Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Gesetze und politischen Verhältnisse einer Revision unterstellt und findet sich hienach veranlaßt, zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Jede Auswanderung bayerischer Staatsangehöriger ist von einer Erlaubniß der Distrikts-Polizeibehörde des Heimatortes abhängig, welche dann nicht verweigert werden darf, wenn der Auswandernde zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt hat.

Diese Erlaubniß können daher nur diejenigen Staatsangehörigen erlangen, denen die Anforderungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern nicht entgegenstehen, und welche nach der Bestätigung des kgl. Rentamtes und der betreffenden Gemeindeverwaltung mit der Entrichtung öffentlicher Abgaben in keinem Rückstande sich befinden. Personen, welche in strafrechtlicher Untersuchung befangen oder in eine Strafe verurtheilt worden sind, können die Erlaubniß zur Auswanderung nicht vor beendigter Untersuchung, beziehungsweise vor erstandener Strafe und erfolgter Begnadigung erhalten.

§. 2.

Der Auswandernde hat auch seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zur Sicherheit der Gläubiger haben die Distriktspolizeibehörden die bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuche durch die Lokal- und Kreis-Amtsblätter bekannt zu machen und ein jedes Gesuch erst nach Verlauf einer 14tägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet zu bescheiden. Hievon kann Umgang genommen werden, wenn der Gesuchsteller entweder notorisch kein Vermögen besitzt, oder für die Berichtigung etwa vorhandener Schulden einen Bürgen bestellt.

§. 3.

Der Auswandernde muß auch dispositionsfähig sein; es bedürfen deßhalb Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen und ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder auswandern wollen, der Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Mutter, und Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, der Zustimmung des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde, welche

die Distrikts-Polizeibehörde des Heimatsortes von Amtswegen zu erholen hat. Eine Cautionsleistung wegen der seinerzeitigen Erfüllung der Militärpflicht oder die Stellung eines Ersatzmanns im Heere kann bei der Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung nicht mehr gefordert werden.

§. 4.

Die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern Staat setzt auch voraus, daß die Aufnahme von Seite des letzteren keiner Beanstandung unterliegt.

In dieser Hinsicht besteht ein wesentlicher Unterschied bei Auswanderungen in solche Staaten, in welchen die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, oder in jene Länder, in denen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem längeren Aufenthalte im Lande zulässig ist. —

Das bayerische Indigenat erlischt nämlich gemäß §. 6 Ziff. 2 und §. 12 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erst mit der wirklich vollzogenen Auswanderung, d. h. mit der Aufnahme und förmlichen Niederlassung in den neuen Staatsverband, daher die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann ertheilt werden kann, wenn der Nachweis über die erlangte Aufnahme oder Naturalisation des Auswanderers erbracht ist. Demnach wird das Verfahren bei den Auswanderungen nach Amerika, Belgien, Frankreich und allen jenen Ländern, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem mehrjährigen Aufenthalte im Lande zulässig ist, in folgender Weise geregelt.

Demjenigen, welcher um die Erlaubniß zur Auswanderung in ein solches Land nachsucht, ist beim Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen hiezu ein Zeugniß darüber auszufertigen, daß seinem Vorhaben, sich daselbst niederzulassen und die Eigenschaft eines dortigen Staatsbürgers zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthans-Verbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht sein wird, bis zu welchem Zeitpunkte der Ausgewanderte seine bisherige Heimat im Falle der Rückkehr behält, aber auch den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern Artikel 10 unterworfen ist.

Eine Aufnahme solcher Jünglinge, welche mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, in die Bezirks- und Aushebungsliste, oder ihre Einreihung in die Armee findet jedoch während ihrer Abwesenheit nicht statt.

Ebensowenig ist auch die Auflage einer Kaution zur Sicherung der Heimatsgemeinde für den Fall, daß ein Auswanderer vor

erlangter Naturalisation im Auslande nach Bayern zurückkehrte, gestattet, da derartige Anforderungen der Gemeinden einer gesetzlichen Grundlage entbehren und den bestehenden Freizügigkeits-Verträgen widerstreiten.

§. 5.

Zur Beförderung und zum Schutze der Auswanderer nach überseeischen Ländern sind in den größeren Städten Bayerns nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 — Regierungsblatt Seite 1191—1196 — Hauptagenten aufgestellt, welche die Abschließung der Ueberfahrts-Verträge zwischen den konzessionirten Expedienten an den Hafenplätzen und den Auswanderern vermitteln, und den letztern Aufschlüsse und Rathschläge über die Ausführung ihrer Reise ertheilen.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen aufgestellten Unteragenten in den kleinern Städten dürfen ebenfalls Verträge zu Ueberfahrten abschließen. — Auch die an den Einschiffungs- und Landungsplätzen befindlichen k. b. Consule sind verpflichtet, die Interessen bayerischer Auswanderer nach Kräften zu vertreten.

Auf alle diese Schutzmittel, sowie auch auf die in Bremen, Hamburg und Rotterdam bestehenden Nachweisungsbureau für Auswanderer sind dieselben bei Instruktion ihres Gesuches aufmerksam zu machen, und über die Unräthlichkeit von Kontrakten, die sich auf die Beförderung über den Landungsplatz hinaus erstrecken, oder die Erwerbung von Grund und Boden zum Gegenstand haben, sowie über die Einwechslung gangbarer Geldsorten oder geldwerther Papiere ausführlich zu belehren.

§. 6.

Die Ausstellung und Visirung der Reisepässe richtet sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 über das Paßwesen und nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1865 Nr. 3205, wornach dieselbe nur dann veranlaßt erscheint, wenn sie von den Betheiligten ausdrücklich nachgesucht, oder von den Regierungen jener Länder, in welche die Auswanderung stattfindet, verlangt wird.

§. 7.

Sobald der Nachweis über die erfolgte Aufnahme in einen auswärtigen Unterthansverband oder über die erlangte Naturalisation in einem anderen Staate beigebracht wird, erlischt das bayerische Indigenat mit seinen rechtlichen Folgen. Die Entlassung des Gatten und Vaters erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Frauenspersonen, welche einen Ausländer heirathen, bedürfen einer förmlichen Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande nicht, da sie kraft des Gesetzes (§. 6 Ziff. 3 der I. Verf.-Beil.) das bayerische Indigenat verlieren und die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben. Uneheliche Kinder folgen dem Unterthansverhältniß ihrer Mutter, insoferne nicht die Gesetze des Landes, in welches dieselbe auswandert, oder besondere Staatsverträge entgegenstehen.

§. 8.

Der Eintritt in fremde Dienste wird, insoferne hiemit die Erwerbung eines fremden Indigenats verbunden ist, gleich der Auswanderung behandelt.

Wenn aber ein Staatsangehöriger ohne Ausscheidung aus dem bayerischen Unterthansverbande mit Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste tritt, so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Bayer, er hat jedoch die im §. 11 Lit. a—c der I. Verfassungs-Beilage aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 9.

Staatsangehörige, welche ohne vorgängige Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverband auswandern, oder ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen in fremde Dienste treten, verlieren kraft der I. Verf.-Beil. §. 6 Ziff. 1 und § 10 Ziff. 1 u. 2 das Indigenat und Staatsbürgerrecht in Bayern, und wenn der ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde seines Heimathsortes Ausgewanderte militärpflichtig ist oder bereits in die Armee eingereiht war, so treffen denselben überdieß die gesetzlichen Folgen seiner Widerspenstigkeit oder Desertion. Die Beschlagnahme seines Vermögens findet jedoch nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr statt.

§. 10.

Nach dem Mandate vom 6. Juli 1804 — Regg.-Blatt S. 636 — ist von dem in das Ausland exportirten Vermögen dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, in der Regel eine Nachsteuer von 10 Procent zu erheben.

Diese Abgabe wird jedoch jetzt nur selten mehr vorkommen, indem sie bei allen Auswanderungen und Vermögensexportationen in solche Saaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder in welchen auch von dem nach Bayern exportirten Vermögen keine Nachsteuer zur Erhebung kommt, nach dem Grundsatze der Reciprocität hinwegfällt, und nach den dermaligen Verhältnissen Abzüge bei Auswanderungen in die europäischen Staaten nur in Rußland und Polen noch fortbestehen (cfr. A.-V.-S. Bd. III. S. 211 und 212).

§. 11.

Jedes Gesuch um die Erlaubniß zur Auswanderung ist unter gleichzeitiger Uebergabe der zur Begründung desselben dienenden Belege bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde des Heimatsortes anzubringen. Diese hat dasselbe in den obenbezeichneten Richtungen, insbesondere mit geeigneter Rücksichtnahme auf die etwa bereits eingetretene Militärpflicht, die Ansprüche des Staatsärars und der Heimatsgemeinde, die angemeldeten civilrechtlichen Hindernisse, die Rechte der Eltern und Vormünder, die eventuell zugesicherte Aufnahme in dem andern Staate, oder die daselbst über die Naturalisation von Ausländern geltenden Bestimmungen zu prüfen und zu bescheiden, oder wenn mit dem Staate, wohin die Auswanderung geht, kein Freizügigkeitsvertrag bestehen sollte, gemäß §. 23 Lit d. der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 an die kgl. Kreisregierung zu berichten.

Im Falle der Gewährung des Gesuches ist dem Bittsteller bei Auswanderungen in solche Staaten, wo die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, eine Urkunde über seine definitive Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande, und bei Auswanderungen in solche Länder, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach längerem Aufenthalt im Lande zulässig ist, das oben im §. 4 bemerkte Zeugniß über die Erlaubniß zur Auswanderung und auf Verlangen auch ein Reisepaß auszufertigen.

§. 12.

Gegen einen abweisenden Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde ist binnen 14 Tagen die Berufnng an die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig, von welcher eine weitere Vorlage an die unterfertigte Stelle gemäß Art. II. der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1837 (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Seite 323) nur dann zu erfolgen hat, wenn von den Betheiligten Berufung ergriffen wird, oder wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das im §. 65 der Verordnung vom 9. Dezember 1825 vorgeschriebene Benehmen mit dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern nöthig macht.

§. 13.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse in Auswanderungsangelegenheiten unterliegen, insoferne sie nicht von Amtswegen, sondern in Folge der Anträge von Privaten gepflogen werden, der gesetzlichen Tax- und Stempelpflicht.

§. 14.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Behandlung der Auswanderungsgesuche und werden hiemit alle Entschließungen der unterfertigten Stelle, welche anderweitige Förmlichkeiten uud Beschränkungen angeordnet haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

München 2. Febr. 1868.
(Krsbl. Schw. Nbg. 1868 S. 171)

---

77. Behandlung der Auswanderungsgesuche.

Vgl. Nr. 76.

M. J. Die Fassung des §. 9 der Normativentschließung vom 2. ds. Mts. erscheint ganz unbedenklich, da es sich daselbst nicht von der Annahme fremder Dienste mit Beibehaltung des bayerischen Indigenats, sondern von dem Eintritt in solche Dienste handelt, mit denen die Erwerbung und Beibehaltung eines fremden Indigenats verbunden ist, und bei der Annahme solcher Dienste ohne besondere Königliche Genehmigung, gerade so wie in Folge der unerlaubten Auswanderung, gemäß §. 6 und 10 der I. Verfassungsbeilage nicht allein das Staatsbürgerrecht, sondern auch das Indigenat verloren geht, wonach die Worte „Indigenat und Staatsbürgerrecht" wohl kaum mißdeutet werden können, insbesonders wenn die §§. 8 und 9 der gegebenen Vorschriften in ihrem unzweifelhaften Zusammenhange aufgefaßt werden.

München 14. Febr. 1868.
(Krsbl. Schw. Nbg. 1868 S. 259)

---

78. Diäten der Bezirksamtsschreiber.

H=B. Suppl. Bd. II S. 342.

M. J. Auf den Bericht vom 29. v. Mts. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilage im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Folgendes eröffnet:

1) Bei Feststellung der Tagegebühren der Bezirksamtsschreiber finden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 4—6 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktober 1862 bezüglich der Aufrechnung von halben, ganzen oder anderthalbfachen Tagegeldern Anwendung.

2) Nur in dem Falle, wenn der Amtsvorstand von der Befugniß Gebrauch macht, einen Schreiber des Bezirksamtes zu einem auswärtigen Amtstage zu verwenden, ist für alle Geschäfte, welche bei demselben abgemacht werden, so

ferne die Rückkehr noch am selben Tage stattfindet, gemäß der Ministerial-Entschließungen vom 9. Oktober 1863 und vom 1. Juli 1864 nur die Verrechnung Einer Tagesgebühr für den Amtsschreiber gestattet.

3) Werden dagegen mit der Commissions-Reise zum Amtstage noch anderweite Geschäfte an andern Orten auf der Hin- oder Rückreise verbunden, so treten die Bestimmungen des § 6 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktober 1862 in Geltung.

München 17. Febr. 1868.

(F. M. Bl. 1868 S. 78.

---

79. Universitäten — Ferienordnung.

C. M. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§. 2 und 30 der Satzungen für die Studirenden an den k. bayerischen Universitäten vom 1. Oktober 1849 aufgehoben und an ihre Stelle folgende Bestimmungen gesetzt werden:

1) Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober und dauert 14 Tage.
2) Die Vorlesungen für das Wintersemester beginnen am 2. November und schließen am 15. März.
3) Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das Sommersemester sowie die Vorlesungen für dieses Semester bginnen gleichzeitig am 15. April. Die erstere dauert 8 Tage, die letzteren schließen am 15. August.
4) Fällt der Ostertag auf den 15. April oder später, so beginnen die Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das Sommersemester, sowie die Vorlesungen für dieses Semester gleichzeitig am nächsten Dienstag nach dem Ostersonntag, wobei die erstere gleichfalls 8 Tage dauert, während die letzteren am 15. August schließen.
5) Am Schlusse jedes Winter-Semesters hat der Senat den Studirenden den Tag des Beginns der Vorlesungen für das Sommer-Semester, sowie der Anmeldungszeit zur Immatrikulation resp. Inskription für dieses Semester durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu geben.
6) Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und dürfen unter keiner Voraussetzung auf die zwischen Neujahr und heilige drei König fallenden Werktage ausgedehnt werden. Fällt der 24. Dezember auf einen Montag, so fangen die Weihnachtsferien am 22. Dezember an.

7) Die Pfingstferien sind auf die eigentlichen Feiertage zu beschränken. Eine Ausdehnung derselben auf einen Theil der Pfingstwoche oder gar auf die ganze Woche ist absolut unzulässig.

München 22. Febr. 1868.
(E. M. Bl. 1868 S. 61.)

---

80. Gesetz, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehafts-Verhältnisse betr.

L. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehafts-Verhältnisse sind sowohl auf Verlangen des Berechtigten als des Pflichtigen nach folgenden näheren Bestimmungen ablösbar.

Artikel 2.

Ueber die Art und den Betrag der Entschädigung, welche der Berechtigte für die Ablösung des gewerblichen Ehehaftsreichnisses erhalten soll, entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten, welches mit der Protokollirung vor der Distrikts-Verwaltungsbehörde rechtswirksam wird.

Artikel 3.

Kömmt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird die Entschädigung durch Schätzung und amtliche Feststellung mit Anwendung der in den Artikeln 4—8 ausgesprochenen Grundsätze ermittelt.

Artikel 4.

Der Antrag auf Ablösung eines Ehehafts-Verhältnisses ist bei der nach den allgemeinen Kompetenz-Vorschriften zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

In einer zu diesem Zwecke anzuberaumenden Tagfahrt haben die Betheiligten die Reichnisse und Gegenleistungen für den Zeitraum eines Jahres genau anzugeben sowohl nach deren Beschaffenheit als deren Umfang.

Reichnisse und Gegenleistungen, welche seit zwanzig Jahren nicht mehr geleistet worden sind, bleiben außer Berücksichtigung.

Artikel 5.

Das Verfahren ist protokollarisch mündlich und findet unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels statt.

Bei der Verhandlungstagfahrt hat jede Partei einen Schätzmann zu benennen, widrigenfalls derselbe von der Distrikts-Verwaltungsbehörde bestimmt wird.

Artikel 6.

Die beiden Schätzleute der Parteien haben in Gemeinschaft mit einem von der Distrikts-Verwaltungsbehörde als Obmann zu bestellenden dritten Schätzer, nachdem sie sämmtlich auf Handgelübde verpflichtet worden, die liquidirten Reichnisse und Gegenleistungen unter Berücksichtigung der ihnen von der Behörde zur Verfügung gestellten urkundlichen oder sonstigen Nachweise nach ihrem den örtlichen Verhältnissen angemessenen gegenwärtigen Werthe zu schätzen, und das motivirte Ergebniß ihrer Schätzung — im Falle der Uebereinstimmung gemeinschaftlich, im Falle abweichender Meinung jeder einzeln — zu Protokoll zu geben oder schriftlich der Behörde zu überreichen.

Artikel 7.

Gegen das Resultat der Schätzung steht den Parteien eine Berufung nicht zu.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörde hat innerhalb der Grenzen der abgegebenen Gutachten den Werth der Reichnisse und Gegenleistungen festzusetzen. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß bildet die Grundlage für die Ablösungssumme.

Durch Baarerlag des zwanzigfachen Betrages jenes Ueberschusses an den Bezugsberechtigten wird das Ehehafts-Verhältniß abgelöst.

Artikel 8.

Gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde steht den Parteien binnen einer unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen die Berufung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz zu Protokoll zu geben oder schriftlich und einfach einzureichen.

Auch die zweite Instanz hat sich bei Festsetzung der Ablösungssumme innerhalb der Grenzen der Schätzungs-Resultate zu halten.

Die Definitiv-Entscheidung der Kreisregierung ist auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

Artikel 9.

Die Verhandlungen über Ablösung der Ehehafts-Verhältnisse sind tax- und stempelfrei. Die Schätzungskosten haben beide

Theile gemeinschaftlich zu tragen. Die von den Bezugsberechtigten auf Verlangen des Pflichtigen auszustellende Quittung kann kostenfrei bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu Protokoll gegeben werden. Wird eine Berufung (Art. 8.) als unbegründet verworfen, so unterliegen die Verhandlungen und Bescheide der II. Instanz der Tax- und Stempelpflicht, und hat der Appellant die Kosten zu tragen.

Artikel 10.

Ist der Bestand des Rechtes, dessen Natur, oder der Umfang der Reichnisse, oder der Gegenleistungen einer gewerblichen Ehehaft bestritten, so bleibt in diesen Richtungen die Zuständigkeit der Gerichte vorbehalten.

Die Durchführung der Ablösung des Ehehafts-Verhältnisses vor den Verwaltungs-Behörden ist durch die vorgängige rechtskräftige Entscheidung der in Absatz 1 erwähnten Streitigkeiten, wo solche bestehen, bedingt.

Artikel 11.

Die Ablösungssumme, welche endgiltig feststeht, ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 4 und vorbehaltlich abweichenden Uebereinkommens der Betheiligten mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der die Ablösung feststellende Beschluß gefaßt, oder ein über dieselbe zu Stande gekommenen gütliches Uebereinkommen protokollirt wurde, zu bezahlen, und von da an im Falle eintretenden Verzuges mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Mit demselben Zeitpunkte erlöschen alle aus dem abgelösten Ehehafts-Verhältnisse entspringenden Reichnisse und Gegenleistungen.

Die Flüssigmachung der Ablösungssumme geschieht von den Gerichten.

Artikel 12.

Das Ablösungskapital genießt alle gesetzlichen Vorzüge der Reallasten und ist im Concurse gemäß §. 12 Ziff. 7 der Prioritäts-Ordnung zu lociren.

Der Bezugsberechtigte kann nach Ablauf der Zahlungsfrist verlangen, daß das Ablösungskapital als Reallast des belasteten Gutes im Hypothekenbuche eingetragen werde.

Vorstehende Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Ablösung durch gütliches Uebereinkommen (Artikel 2) erfolgt, insoferne nicht die Betheiligten anderweite gesetzlich zulässige Vereinbarungen getroffen haben.

Artikel 13.

Bildet die Ehehaft-Gerechtigkeit den Gegenstand einer Hypothek, so gehen die Rechte des Hypothekgläubigers im Falle eintretender Ablösung auf die Ablösungssumme über.

Eine Beiziehung oder Zustimmung der Hypothekgläubiger zu den Ablösungs-Verhandlungen ist nicht erforderlich. Die Hypothekengläubiger sind jedoch nach Vollzug der in Artikel 2 vorgeschriebenen Protokollirung oder nach dem Abschlusse der in Gemäßheit der Artikel 3 — 8 gepflogenen Ablösungs-Verhandlungen von dem Ergebnisse amtlich in Kenntniß zu setzen.

Jeder Hypothekgläubiger kann hierauf innerhalb einer Frist von dreißig Tagen seine Befriedigung aus der Ablösungssumme verlangen, wenn auch seine Forderung noch nicht fällig ist. (Hypotheken-Gesetz §. 38). Bis zum Austrag der Ansprüche der Hypothekgläubiger ist die Ablösungssumme in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Vor Ablauf dieser dreißigtägigen Frist kann eine rechtsgiltige Zahlung der Ablösungssumme an den Bezugsberechtigten nicht erfolgen.

Im Falle des Abs. 1 kann der Hypothekgläubiger auch von dem im Art. 12 Abs. 2 erwähnten Rechte des Bezugsberechtigten Gebrauch machen und verlangen, daß seine Forderung nach Analogie des §. 53 Abs. 2 und 3 und §. 155 des Hypothekengesetzes im Hypothekenbuche an derselben Stelle, wie die verpfändete Ablösungssumme eingetragen werde.

Artikel 14.

Dauernde Lasten, welche auf Ehehaftsreichnissen ruhen, sind nach den Grundsätzen des Artikels 13 zu behandeln.

Artikel 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheins mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 23. Februar 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

(Ges.-Bl. 1868 S. 333.)

---

81. Geisteskranke — Uebereinkunft mit Belgien.

M. A. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. belgischen Regierung eine Ueber-

einkunft über die gegenseitige Uebernahme von Geisteskranken abgeschlossen worden ist und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, 5. März 1868.

Ministerialerklärung.

Die k. bayerische und die k. belgische Regierung sind in der Absicht, die Heimlieferung derjenigen geisteskranken Unterthanen, welche sich in dem einen oder dem andern Lande befinden, gemeinsam zu regeln, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

1. Diejenigen k. bayerischen Unterthanen, welche in Belgien von Geisteskrankheit befallen wurden, sowie diejenigen k. belgischen Unterthanen, welche an diesem Leiden in Bayern erkrankten, werden, wenn ihre Heimlieferung vorgängig verlangt und zugestanden worden ist, durch die Regierung des Landes, woselbst sie sich befinden, in das Land zurückgeführt, dem sie angehören. Die Uebernahme dieser Kranken findet statt: der geisteskranken Bayern in der Irrenanstalt Klingenmünster, der geisteskranken Belgier in der Irrenanstalt zu Lüttich.

2. Die beiden contrahirenden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz irgendwelcher Unterhalts- oder Transportkosten sowohl bezüglich des Geisteskranken als seines Begleiters. Jedoch behalten sich dieselben ihre Regreßansprüche gegen allenfallsige dritte Verpflichtete vor.

3. Vorstehende Uebereinkunft soll, um in Vollzug gesetzt zu werden, sobald als möglich den einschlägigen Behörden und betheiligten Verwaltungen bekannt gegeben werden.

4. Zur Urkunde dessen ist nach erholter Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Bayern die gegenwärtige Ministerialerklärung gegen eine entsprechende Erklärung der k. belgischen Regierung ausgewechselt worden.

München, 21. Februar 1868.

Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

(L. S.) gez. Fürst von Hohenlohe.

(Reggsbl. 1868 S. 435.)

82. Einführung der bayerischen Gesetze im Sinngrunde.

H.-B. Sppl.-Bd. III. S. 595.

I. II. K. Nachdem die im §. 16 des Staatsvertrages zwischen der Krone Bayern und dem Kurfürstenthum Hessen über die Aufhebung und Ausgleichung der bestehenden Condominate vom 18/22. Oktober 1860 erwähnte Ausgleichung durch den Abschluß und die Ratifikation des Recesses zwischen Bayern und Preußen über die zum Vollzuge des Artikel XIV. des Friedensvertrages vom 22. August 1866 gepflogene Auseinandersetzung de dato Frankfurt den 3. August 1867 vollendet und die im §. 121 dieses Recesses vorbehaltene Ueberweisung der Eigenthumsgegenstände und Gefälle nunmehr erfolgt ist, damit aber das in der Verordnung vom 23. November 1863, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. Oktober 1860 mit dem Kurfürstenthum Hessen neu erworbenen Antheilen des Condominates im Sinngrunde betreffend, vorbehaltene Recht sein Ende erreicht hat, so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verordnen, daß vom 1. Januar 1868 an auch die im Artikel 2 Absatz g des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18/22. Okt. 1860 mit dem Kurfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominates im Sinngrunde betreffend, aufgeführten Gesetze und Verordnungen ausnahmslos in Wirksamkeit zu treten haben.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt von Unterfranken und Aschaffenburg zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, 7. März 1868.

(Reggsbl. 1868 S. 465.)

---

83. Handels- und Zollvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und Oesterreich.*)

H.-B. Bd. V. S. 268 ff; Sppl.-Bd. III. S. 590.

Dieser Vertrag ist abgeschlossen zwischen dem norddeutschen Bunde, den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen, dann dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und Oesterreich sowie Liechtenstein andererseits. Die Bestimmungen desselben lauten nach Hinweglassung der üblichen Eingangsformeln wie folgt:

---

*) Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 30. März 1868 s. Reggsbl. 1868 S. 1355; Zusatzartikel zu demselben vom 24. Juni 1868 s. Reggsbl. 1868 S. 1597.

Handels- nnd Schifffahrtsvertrag mit dem Kirchenstaate vom 8. Mai 1868 s. Reggsbl. 1868 S. 1577.

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a. bei Taback, Salz und Schießpulver;

b. aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;

c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theils in den Staaten der Oesterreichischen Monarchie von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B.*) bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sollte einer der vertragenden Theile es nöthig finden, auf einen, in diesen Anlagen verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 4.

1. Die aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangsabgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspänen $1^1/_3$ Thaler (2 Fl. 55 Xr. südd. W.) vom Zollzentner;

---

*) Der Abdruck der circa 7 Druck-Bogen umfassenden Beilagen A. und B. wurde aus räumlichen Rücksichten unterlassen.

b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, $^1/_3$ Thaler (35 Xr. südd. W.) vom Zollcentner;

in den Staaten Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät:

a. von den unter Pos. 6. a. Nr. 1. der Anlage A. genannten Fellen und Häuten 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zollcentner,

b. von den unter Pos. 49. b. der Anlage A. genannten Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papierfabrication 2 Fl. ö. W. vom Zollcentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Artikel 5.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste einschließlich der erforderlichen Zuthaten, zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge,

in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath giltigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im andern Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen uud in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apothekergewerbe und den Gewerbetrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sollen jedoch die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen ver-

schiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 20.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 23.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juni 1868 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 treten. Er soll bis zum 31. Dezember 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat, die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die demselben beigefügten Tarife jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 9. März 1868.

(Schluß-Protokoll.)

Verhandelt Berlin, den 9. März 1868.

1. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch den mit dem Königreich Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag als fortbestehend anerkannten Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

a. der Zoll von 1 Gulden $89^1/_2$ kr. für den Zollcentner neapolitaner und sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schiffspapieren eingeführt werden;

b. der Zoll von 1 Gulden $22^1/_2$ kr. für den Zollcentner gemeiner Weine aus Piemont;

c. die Zollfreiheit für:

Kastanien	bis zur Menge von 20 Pfd.,
frisches Fleisch	„ „ „ „ 8 „
Käse und frische Butter . .	„ „ „ „ 4 „

Die Begünstigungen unter b. und c. beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Oesterreichisch-Italienische Grenze.

Von anderer Seite waren Vorbehalte nicht zu machen.

2. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät bemerkten: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2 der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend glauben sie voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

3. Zu Artikel 3. des Vertrages.

Die Oesterreichischen Bevollmächtigten erklärten, daß Oesterreich die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche es für die in der Anlage A unter Nr. 1 a und b, Nr. 2 b 1 und c, Nr. 4 a, b, c, d, e, f, g und h, Nr. 11 a und b, Nr. 17 b, Nr. 34 c, Nr. 38 a und Nr. 40 a genannten Gegenstände dem Zollverein zugestanden habe, lediglich als Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit demselben betrachte, und deßhalb die zollfreie, beziehungsweise begünstigte Zulassung dieser Gegenstände auch in Zukunft von deren unmittelbarem Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete abhängig machen müsse.

Es fand sich gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern.

Man war darüber einverstanden, daß dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete, unter den zu Nr. 6 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Voraussetzungen, der Uebergang über den Bodensee gleichzuachten ist.

4. Zu Artikel 3. des Vertrages und zu den Anlagen A. u. B.

1. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungsstempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A. und B. aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Controlen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirkes wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

2. Bei der Zollabfertigung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren wird von beiden Seiten das in den Artikeln 14 bis 18 des Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 bezeichnete Verfahren in Anwendung gebracht werden.

5. Zu Artikel 6. des Vertrages.

Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 6 unter a bis e gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, bleiben auch ferner aufrecht erhalten. Es werden dabei, wie bisher, so auch künftig die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6 lit. d erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem anderen Amte als demjenigen, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6 eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben,

als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

6. Zu Artikel 6. und 7. des Vertrages.

Die in den Artikeln 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Controlen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

7. Zu Artikel 7. des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a. die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die specielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waare die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benützung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

8. Zu Artikel 8. des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereinsstaaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungs-Befugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a. Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standorts.

b. Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c. Die Aufrechhaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d. Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e. Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüber liegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Communications-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keineswegs aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des andern Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g. Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebit des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hiefür anzurechnenden Miethszinse

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform und Armatur-Stücke, werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner wird unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassanten-Dienstinstruktion für die auf das Gebiet des Zollvereins verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleiben.

9. Zu Artikel 10. des Vertrages und zum Zollcartel.

1. Zu §. 5 des Zollcartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleich-

handels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten statt zu finden haben.

2. Zu §. 6 des Zollcartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegengenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§. 6 und 11 des Zollcartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§ 6 und 11 des Zollcartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theils begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübungen des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu §. 8 des Zollcartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Controle niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, solange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des andern Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu controliren.

5. Zu §. 11 des Zollcartels.

Die Verständigung über die im §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten

6. Zu §. 21 des Zollcartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

7. Zu §. 22. des Zollcartels.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

10. Zu Artikel 12. des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12. sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;

c) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen.

11. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Die im Artikel 17. enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikels 17 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

12. Zu Artikel 17. des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17. und vorstehend unter Nr. 11 Ziffer 1. und 2. verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zuläßig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

13. Zu Artikel 18. des Vertrages.

1. Die Verabredung im ersten Alinea des Artikels 18 über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Handel und Gewerbe soll in denjenigen deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in diesen Beziehungen zwischen Inländern und Ausländern unterscheidet, erst vom 1. Januar 1869 ab in Wirksamkeit treten.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem ersten Alinea des Artikels, die Angehörigen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage A verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 3 genannten Behörden befugt sein.

3. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter B*) anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnorts unterliegt lediglich den, in dem ersteren geltenden Gesetzen.

14 Zu Artikel 20. und 21. des Vertrages.

Unter Consuln sind alle mit Consulargeschäften Beauftragte verstanden.

---

*) Mut. mut. gleichlautend mit dem oben Seite 36 abgedrukten Formulare, weßhalb der nochmalige Abdruck hier unterlassen wurde.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Consul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Consul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

15. Zu Artikel 23. des Vertrages.

Ungeachtet der Bestimmung im Artikel 23 des Vertrages sollen die aus Zollausschlüssen des einen vertragenden Theiles in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden.

16. Zu Artikel 25. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratification des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Formular A.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preußen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hiedurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datnm, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Anlage C.

Zollcartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderuug oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein: Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Commissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet

und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Controle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b. Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demseben
 1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
 2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder

gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige, Geldstrafen anzudrohen.

§. 15

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Cartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den in §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Be-

weiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge ver-

pflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Cartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

(Beilage zu Nr. 57 des Rggsbl. v. J. 1868.)

---

84. Beamte und öffentliche Diener — Neben-Geschäfte.

T. II. K. Wir haben die bestehenden Vorschriften bezüglich der Uebernahme von Nebengeschäften durch im activen Dienste stehende Staatsdiener und öffentliche Diener einer Revision unterstellen lassen und verfügen, was folgt:

§. 1.

Sämmtliche Beamte und öffentliche Diener, welche neben ihrem Amte

1) bei einer Körperschaft, einem Vereine, einer Gesellschaft oder Genossenschaft, einer Stiftung oder Wohlthätigkeits-Anstalt, oder bei einem Institute zu Bildungszwecken in den Vorstand, Verwaltungs-Ausschuß oder eine sonstige Function eintreten, oder

2) ein Schiedsrichteramt, eine Testaments-Vollstreckung, Vormundschaft, Curatel, Güterpflege oder eine sonstige Verwaltung oder Ordnung fremder Rechts-Angelegenheiten übernehmen,

sind verpflichtet, hievon der ihnen nächstvorgesetzten Stelle oder Behörde Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Die vorgesetzten Dienstesstellen und Behörden haben die eingelangten Anzeigen vom Standpunkte der Dienstes-Aufsicht zu würdigen, für die Aufrechthaltung der Bestimmungen §. 21 der IX. Verfassungs-Beilage Sorge zu tragen, und es bleibt ihn en namentlch vorbehalten, im Falle eintretender oder zu befürchtender Collisionen mit Amtspflichten den betreffenden Beamten die Fortsetzung des fraglichen Nebengeschäftes zu untersagen.

§. 3.

Die Erholung einer vorgängigen dienstlichen Bewilligung liegt ob:

1) denjenigen mit einer Cassenführung betrauten Beamten und öffentlichen Dienern, welche in einem der im §. 1 erwähnten Fälle einer Cassenfunction sich zu unterziehen haben, sowie

2) allen Beamten und öffentlichen Dienern, welche eine remunerirliche Function übernehmen wollen, gleichviel ob die Remuneration in einer Aversalvergütung oder in einem Diätenbezuge bestehe.

§. 4.

Die Entscheidungen über Gesuche, welche zufolge der Bestimmungen des §. 3 eingereicht werden, liegt in der Zuständigkeit derjenigen nächst höheren Stellen und Behörden, welchen die Disciplin über den Gesuchsteller zusteht.

Diesen Stellen und Behörden liegt ob, Störungen des Dienstes sorgfältigst ferne zu halten, und insbesondere Bewilligungen zur Uebernahme von Functionen, womit zeitweilige Entfernungen des Beamten vom Wohnsitze verbunden sind, nur unter der ausdrücklichen Auflage zu ertheilen, für jede Reise Urlaub in der gewöhnlichen Weise nachzusuchen.

§. 5.

Die dienstlichen Bewilligungen, welche auf Grund des §. 4 ertheilt werden, sind jederzeit widerruflicher Art.

Durch gegenwärtige Verordnung sind alle bisherigen Normen bezüglich der Uebernahme von Nebengeschäften ersetzt.

Beamte und öffentliche Diener, welche bereits übernommene Nebengeschäfte fortzusetzen wünschen, ohne specielle Ermächtigung hiezu zu besitzen, haben binnen Monatsfrist die Anzeige nach §. 1 zu erstatten, oder das Gesuch nach §. 3 einzureichen.

München 10. März 1868.
(Rggsbl. 1868 S. 449)

---

85. Frankreich — Auslieferung
H.-B. Bd. II S. 318 und 320.

M. A. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Erweiterung des Auslieferungsvertrages vom Jahre 1846 abgeschlossen und dieselbe unter dem 28. Februar 1868 zu Paris unterzeichnet worden ist, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalt nach zur

allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 15. März 1868.

Vertrag.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich französische Regierung übereinstimmend der Ansicht sind, daß für leichtere Verhaftung flüchtiger Verbrecher Obsorge getroffen werden müsse, sind der königlich bayerische Geschäftsträger in Paris, Freiherr von Bibra, nach erfolgter Ermächtigung Seiner Majestät des Königs, mit Seiner Excellenz dem kaiserlichen Staats-Minister Marquis von Moustier über nachfolgende Zusatzerklärung zum Vertrag vom 23. März 1846 *) übereingekommen:

Nr. 1. Individuen, welche in Bayern oder in Frankreich wegen eines der im Artikel 2 des am 23. März 1846 zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages aufgeführten Reate angeklagt sind, sollen mit provisorischer Haft belegt werden, sobald ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftungsbefehl auf diplomatischem Wege einbefördert ist.

Nr. 2. D ieprovisorische Haft soll auch schon verhängt werden auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten einfachen Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl erlassen sei, vorausgesetzt, daß diese Anzeige auf diplomatischem Wege an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten jenes Landes erfolgt, in welches sich der Angeklagte geflüchtet hat.

Nr. 3. Sollte der Verhaftungs-Antrag direct an ein Gericht oder eine Verwaltungsstelle eines der beiden Länder gerichtet werden, so bleibt es dem Ermessen einer solchen Behörde anheimgegeben, ob sie auf denselben eingehen wolle oder nicht.

Nr. 4. Die provisorische Verhaftung hat nach den durch die Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattfinden soll, vorgeschriebenen Bestimmungen und Formen zu geschehen; dieselbe wird wieder aufgehoben, wenn von dem Augenblick ihres Beginnes an gerechnet vierzehn Tage abgelaufen sind, ohne daß innerhalb dieser Zeit die Regierung einen förmlichen Antrag auf Auslieferung erhalten hat.

Nr. 5. Gegenwärtige Erklärung behält ihre Gültigkeit, solange der Vertrag vom 23. März 1846, an welchen sie sich anschließt, in Kraft bleibt.

Dessen Urkunde, haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag aufgestellt und mit ihrem Insiegel versehen.

So geschehen, in doppelter Ausfertigung zu Paris, den 28. Februar 1868.

(Rggsbl. 1868 S. 469.)

---

*) S. Rggsbl. v. J. 1846 Seite 329 ff.

86. Staatsanwaltsvertreter — Aushilfe in unverschieblichen Fällen.
S. oben Nr. 15.

J. M. Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 24. pr. 27. vor. Mts., dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Nachstehendes zur Entschließung ertheilt:

Vor Allem ist bezüglich derjenigen Gerichte, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, zu ermitteln, ob nicht irgend ein Gemeindebediensteter daselbst zur Stellvertretung des Staatsanwalts bei Aburtheilung unverschieblicher Uebertretungssachen verfügbar ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so erübrigt allerdings nichts Anderes, als die Aufstellung des Landgerichtsassessors oder des Gerichtsschreibers, Letzterer mag rechtskundig sein oder nicht, wie diese Substitution bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft in dringenden Fällen auch schon bisher auf Grund des Artikels 66 Abs. 1 und 2 und in analoger Anwendung des Artikels 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 stattfinden mußte.

Der k. Oberstaatsanwalt wird hiebei nicht aus dem Auge verlieren, daß es sich dabei nicht um die ständige Stellvertretung hinsichtlich des staatsanwaltschaftlichen Dienstes überhaupt handelt, welche vielmehr gemäß Nr. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js., die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend, ausschließend den Bezirksämtern zukömmt, sondern nur um die ausnahmsweise Stellvertretung für jene Fälle, welche, wie z. B. bei verhafteten Beschuldigten, keinen Aufschub erleiden und zu deren Aburtheilung Beamte oder Bedienstete des einschlägigen Bezirksamts augenblicklich nicht verfügbar sind. Erfahrungsgemäß ist aber die Funktion des Staatsanwalts in solchen Fällen regelmäßig mit gar keinen nennenswerthen Schwierigkeiten verbunden und kann hiedurch auch eine erhebliche Geschäftsmehrung für den damit betrauten Beamten oder Bediensteten nicht entstehen.

Bei solcher Lage der Sache kann daher auch weder von einer Vermehrung des landgerichtlichen Personales noch von einer besonderen Remuneration für die in der angeführten Beschränkung dem Assessor oder Gerichtsschreiber des Landgerichts pflichtmäßig obliegende Aushilfe im staatsanwaltschaftlichen Dienste die Rede sein.

München 16. März 1868.
(J. M. Bl. 1868 S. 50)

87. Schüblinge — Reinigung.

J. M. Seit einiger Zeit häufen sich die Beschwerden darüber, daß mit Ungeziefer behaftete Gefangene auf den Schub und insbesondere zum Eisenbahntransporte gebracht werden, und es besteht der Verdacht, daß in einzelnen Bezirksgerichts-, dann Stadt- und Landgerichtsgefängnissen die vorgeschriebene Reinigung der Schüblinge ganz unterbleibe oder doch nur sehr oberflächlich betrieben werde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, zunächst die allgemeinen Pflichten der Gefangenwärter in Hinsicht auf Reinlichkeit der Gefangenen (Instruktion vom 22. Juni 1813 §§. 39 ff.) zur sorgfältigen Beobachtung nachdrücklich in Erinnerung zu bringen und den Gerichtsvorständen die deßfallsige strenge Beaufsichtigung dringend zu empfehlen. Außerdem wird aber noch besonders auf die Normen hingewiesen, welche das k. Staatsministerium des Innern durch Ausschreiben vom 1. Januar 1852 (Döllinger, Verordnungensammlung Bd. XXIX. S. 249) erlassen hat und zugleich ein Abdruck der in demselben Betreffe ergangenen gemeinschaftlichen Entschließung vom 10. Juli 1863 beigefügt, wobei die Aufforderung ergeht, den Vollzug der einschlägigen Vorschriften in entsprechender Weise zu überwachen und bei wahrgenommener Vernachlässigung der betreffenden Pflichten im Wege der Disciplinirung beziehungsweise der Kostenüberbürdung unnachsichtlich einzuschreiten.

München, 16. März 1868.

J. M. u. M. J. Durch Ausschreiben des mitunterfertigten k. Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1852 sind über die Reinigung der Schüblinge allgemeine Normen erlassen worden.

Nach denselben ist die Verpflichtung zu dieser Reinigung dem betreffenden Gefängnißwärter auferlegt, welchem auch die in Folge der Vernachlässigung dieser Verpflichtung auf einer andern Schubstation erwachsenden Kosten zur Last zu fallen haben.

Nachdem aus Anlaß der seit dem 1. Juli v. Js. eingetretenen Aenderungen die Frage angeregt worden ist, wer gegenwärtig über die Ueberbürdnng der bezeichneten Kosten zu entscheiden habe, so wird hierüber vorläufig und bis zur erfolgten Revision der bezüglich des Schubwesens dermalen bestehenden Normen Nachstehendes bestimmt:

1. Ueber die Frage, ob einem Gefängnißwärter in Folge der Vernachlässigung seiner instruktionsmäßigen Verpflichtung die Kosten für die auf einer anderen Schubstation vorgenommene Reinigung und die hiedurch etwa veranlaßte längere Detention

eines im unreinen Zustande eingelieferten Schüblings zur Last fallen, hat der Vorstand desjenigen Gerichts oder desjenigen Bezirksamtes oder Stadtmagistrates zu entscheiden, welchem die Disciplinargewalt über den Gefängnißwärter zusteht, aus dessen Gefängniß der unreine Schübling zunächst abgeliefert wurde.

2. Gegen den von diesem Vorstande gefaßten Beschluß steht den betheiligten Gefängnißwärtern das Recht der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten höhern Dienstesstelle, sohin gegen den Beschluß eines Stadt- oder Landgerichtsvorstandes an das Bezirksgericht, gegen den Beschluß eines Bezirksgerichtsdirektors an das Appellationsgericht und gegen den Beschluß eines Bezirksamtmannes oder Magistratsvorstandes an die Regierung, K. d. J., zu.

München 10. Juli 1863.

(J. M. Bl. 1868 S. 62)

---

88. Schuldienstexspektanten — Taxen und Stempel für Prüfungszeugnisse.

C. M. Bezüglich der Taxerhebung und Stempelanwendung für die nach §. 105 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 den Schuldienstexspektanten auszustellenden Zeugnisse über die Erstehung der Anstellungsprüfung wurde bisher in den einzelnen Regierungsbezirken kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet.

Den obengenannten Stellen wird daher nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß nur die auf Grund der §§. 39 und 83 des erwähnten Normativs den Schulpräparanden und Schulseminaristen auszustellenden Jahreszeugnisse kostenfrei zu behandeln seien, dagegen bei Ausfertigung der Zeugnisse über die Resultate der Anstellungsprüfung an der Tax- und Stempelpflichtigkeit nach den hierüber bestehenden Bestimmungen des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 und der Gesetze über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 und 11. September 1825 festgehalten werden müsse.

Jenen Schuldienstexspektanten, welche mit dem Gesuche um Zulassung zur Anstellungsprüfung ihre Mittellosigkeit zu bescheinigen vermögen, kann die kostenfreie Ausfertigung des Zeugnisses über die erstandene Anstellungsprüfung von der Kreisregierung, K. d. J., nach Einvernahme der Regierungs-Finanzkammer zugestanden werden.

München, 19. März 1868.

(C. M. Bl. 1868 S. 77.)

---

89. Umzugsgebühren.

S. K. M. erkennen in Sachen des k. Bezirksrathes N. N. gegen den k. Fiskus wegen Umzugsgebühren zu Recht und belassen es bei dem Erkenntnisse des k. Bezirksgerichts München l./J. vom 12. Juli v. Js. in Haupt- und Neben-Sache unter Vergleichung der Kosten zweiter und dritter Instanz, von welchen jedoch der auf den k. Fiskus treffende Theil der Taxen und Stempel außer Ansatz bleibt.

Gründe.

I. Die primäre beklagtische Beschwerde darüber, daß durch das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 15. November v. Js., wie durch das erstrichterliche Erkenntniß vom 12. Juli v. Js. die Gerichte in vorliegender Streitsache für competent erkannt wurden, und der damit verbundene Antrag, auszusprechen, daß die Civilgerichte zur Entscheidung der erhobenen Klage nicht zuständig seien, ist insoferne unbegründet, als die Zuständigkeit der Gerichte in dieser Sache schon an und für sich bestritten wird.

Denn die Klage des durch allerhöchstes Reskript vom .... unter Anwendung des §. VI der Verordnung vom 16. August 1817 über die Umzugsgebühren ohne Anspruch auf solche von N. nach N. versetzten Klägers beruht darauf, daß ihm der Ersatz der ihm nach dieser Verordnung gebührenden Umzugskosten widerrechtlich verweigert werde. Der mit der Klage vom 20./30. Juni 1866 geltend gemachte Anspruch stellt sich daher an und für sich als ein civilrechtlicher dar und der k. Fiskus hat nicht nur zufolge Tit. VIII. §. 5 der Verfassungs-Urkunde von 1818 in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den k. Gerichten Recht zu nehmen, sondern es ist auch durch §. 29 der IX. Beilage zu Titel V §. 6 dieser Verfassungs-Urkunde d. i. des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt bestimmt, daß alle dem Inhalt dieses Edikts und der durch §. 20. desselben als integrirenden Bestandtheil desselben erklärten Verordnung vom 16. August 1817 über die Umzugsgebühren zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen als Civilrechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter begründen.

Daß ein solcher Anspruch von den Gerichten auch dann zur Verhandlung und Entscheidung zu ziehen sei, wenn dessen Statthaftigkeit bereits im allerhöchsten Versetzungs-Reskripte ausgesprochen ist, wurde bereits durch oberstrichterliches Competenz-Conflicts-Erkenntniß vom 9. Dezember 1859 (Reg.-Bl. S. 1338) entschieden.

In anderen zur oberstrichterlichen Entscheidung gelangten Fällen von Ansprüchen auf von den betreffenden Staatsministerien verweigerte Umzugsgebühren wurde die Zuständigkeit der Gerichte unbeanstandet anerkannt, z. B. am

2. Dezember 1843 Reg.-Nr. $282\,^{40}/_{41}$,

11. August 1846 Nr. $606\,^{45}/_{46}$ und

12. Juli 1852 Nr. $881\,^{50}/_{51}$.

Endlich wird die Eigenschaft eines solchen Civilrechts-Anspruchs nicht durch den Umstand beeinflußt, ob die administrative Verweigerung der Umzugsgebühren durch Ziffer 1 oder 2 oder 3 der Umzugsgebühren-Verordnung von 1817 begründet wird.

Mit Recht ist daher von beiden Vorinstanzen die Zuständigkeit der Gerichte an und für sich in dieser Sache angenommeu worden, und nachdem von beklagtischer Seite eine specielle Einwendung gegen die Competenz des k. Bezirksgerichts München l./J. nicht erhoben wurde, konnte auch dessen Zuständigkeit im Hinblick auf G. O. Cap. I §. 17 und das Proz.-Ges. von 1837 §. 25 hier nicht weiter in Frage gestellt werden.

II. Dagegen ist die eventuelle beklagtische Beschwerde darüber begründet, daß durch das zweitrichterliche Erkenntniß vom 15. November v. J. die erstrichterliche Entbindung des k. Fiskus von der Klage nicht bestätigt, sondern der Klagsanspruch als begründet erkannt und dem Kläger nur mehr Beweis über die behauptete Orts-Entfernung aufgetragen wurde. Denn

1. konnte die Frage, ob der vom Kläger erhobene Anspruch rechtlich begründet sei oder nicht, lediglich nach den noch in voller gesetzlicher Kraft bestehenden Bestimmungen des constitutionellen Staatsdiener-Edikts von 1818 und der einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden Verordnung vom 16. August 1817 über die Umzugsgebühren (Reg.-Bl. Seite 835) beurtheilt und entschieden werden, da die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Staat und den Staatsdienern und insbesondere deren Ansprüche auf Ersatz der Umzugskosten durch dieselben normirt sind, jeder Staatsdiener sich durch seinen Eintritt in den Staatsdienst von selbst diesen gesetzlichen Bestimmungen unterwirft, soweit ihm nicht ausdrücklich eine Abweichung hievon zugesichert worden, auch die Gerichte nur diese zur Grundlage ihrer Entscheidung über solche Verhältnisse zu nehmen befugt und verpflichtet sind.

2. Zufolge des bereits oben sub I angeführten §. 29 des Staatsdiener-Edikts hätte eine Verletzung der Rechte des Klägers nur dann als gegeben und die erhobene Klage als begründet erachtet werden können, wenn dem Kläger der Bezug der Umzugsgebühren durch eine dem genannten Edikte und der Umzugsge-

bühren-Verordnung zuwiderlaufende Verfügung der Administrativstellen verweigert worden wäre.

Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, denn dieses Edikt hat

3. der Garantie für die unverletzliche Natur des definitiv verliehenen Dienerstandes und Standesgehalts im §. 19 die Widerruflichkeit der Dienstleistung gegenübergestellt, und während deshalb erstere einem Staatsdiener nach §§. 9—15 nur wegen Verbrechens oder Vergehens oder wiederholter Dienstgebrechen durch richterliches Erkenntniß mittelst Dienstentsetzung, Entlassung oder Degradation entzogen werden können, ist durch §§ 19 und 20 der k. Staatsregierung das Recht reservirt, aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen einen Staatsdiener

a) entweder für immer mittelst Dimission oder für gewisse Zeit mittelst Quiescirung zu entlassen, oder

b) zu versetzen.

Hierdurch wird eine gerichtliche Klage nicht begründet, wenn ersteres mit Belassung des Standesgehalts und Titels, letzteres ohne Zurücksetzung bezüglich der Dienstklasse oder des ständigen Gehalts erfolgt. Dieses ward auch bei dem Kläger beobachtet.

Bezüglich der Vergütung der Umzugskosten in letzterem Fall ist ausdrücklich die Verordnung vom 16. August 1817, wodurch der Art. XIII der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 wieder aufgehoben worden war, als maßgebend erkärt.

Durch §. I dieser Verordnung ist nur demjenigen Bediensteten der Anspruch auf Umzugsgebühren zugesichert, welcher ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung von einem Orte zum andern versetzt worden ist, und

durch §. VI wird derjenige als aus eigener Schuld versetzt erklärt, dessen Versetzung

1) durch seine subjective Unfähigkeit,

2) durch Saumsal oder andere Dienstgebrechen, oder

3) durch selbstveranlaßte Personal-Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Hiebei ist endlich angeordnet, daß Umstände dieser Art in den Anträgen und Berichten immer genau aufgenommen werden sollen, damit in den Reskripten über solche Versetzungen die allerhöchste königliche Entschließung hienach bestimmt gefaßt werden könne.

4. Kommt nun auch die Versetzung eines Staatsdieners mit der Bestimmung, daß solche aus Schuld des Versetzten ohne Anspruch auf Umzugsgebühren erfolge, in ihrer Veranlassung und

Wirkung einer Disciplinarstrafe gleich, so ist sie doch durch diese allein maßgebenden konstitutionellen Bestimmungen nicht unter den Gesichtspunkt einer solchen, sondern unter den einer administrativen Maßregel gestellt, daher auch richterlich nur von diesem Standpunkte aus zu beurtheilen.

Sie ist weder im Edikte selbst, noch in der Umzugsgebühren-Verordnung von 1817 als eine Strafverfügung überhaupt oder als eine Strafe bezeichnet, welche nach §§. 10 bis 15 jenes Edikts zur Stellung vor Gericht führen kann; keinerlei gesetzliche Bestimmung schreibt bei einer solchen administrativen Verfügung die Beobachtung der Disciplinarvorschriften über vorgängiges Gehör, Instanzenzug und dergleichen vor, und ebenso entbehrt die Behauptung und Annahme, daß solche durch ein gerichtliches Disciplinar-Erkenntniß bedingt sei, jeglicher gesetzlicher Begründung.

Die Krone und Staatsregierung hat sich vielmehr unter Feststellung der Widerruflichkeit der Dienstleistung in §. 19 des Edikts behufs möglichst zweckmäßiger Besetzung der Gerichte und Verwaltungsstellen, sowie Beseitigung eintretender Mißstände und zwar in gleicher Weise bei allgemeinen oder theilweisen organischen Einrichtungen, wie bei eintretenden einzelnen, dem speziellen Zweck der Verwaltung von Staatsangelegenheiten widerstreitenden Verhältnissen ein Correktiv vorbehalten und deßhalb durch die Verordnung vom 16. August 1817 und den §. 20 des genannten Edikts ihrer Erwägung nicht nur die Bestimmung reservirt, ob im Interesse der dienstlichen Verhältnisse die Versetzung eines Staatsdieners überhaupt erforderlich, sondern auch insbesondere, ob solche durch dessen Verschulden veranlaßt sei.

Die deßfallsigen Berichte und Anträge der vorgesetzten Stellen waren auch nicht in deren Eigenschaft als Disciplinar-, sondern als Oberaufsichts-Stellen, und zwar vom k. Appellationsgerichte von N. gemäß §. 37 des organischen Edikts vom 24. Juli 1808 und Art. 42 des Ger. Verf Ges. vom 10 November 1861 und vom k. Staatsministerium der Justiz gemäß §§. 27 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, erstattet worden, in welcher Eigenschaft sie eben so berechtigt als verpflichtet waren, die dienstliche Thätigkeit des Klägers und dessen Verhalten zu überwachen und gewissenhaft zu prüfen, ob die Sorge für eine ersprießliche Rechtspflege in N. die Versetzung des Klägers erheische und hienach die geeigneten Anträge zu stellen.

Dieses Oberaufsichtsrecht, sowie das Versetzungsrecht der Krone wurde bisher stets in dieser Weise ausgeübt und die Besorgniß eines hiedurch möglichen willkürlichen Verfahrens der

Staatsregierung gegen einen Staatsdiener hat zwar wiederholt das Verlangen nach einer Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt, jedoch solche noch nicht erwirkt und berechtiget den Richter nicht, den positiven Standpunkt der noch in Gesetzeskraft bestehenden konstitutionellen Bestimmungen zu verlassen.

5. Hiemit fällt die ganze Argumentation der Vor-Instanz vom Gesichtspunkte einer Strafverfügung ausgehend von selbst hinweg.

Ebenso unrichtig ist die Annahme, daß der §. VI der Verordnung vom 16. August 1817 durch neuere Gesetze, insbesondere Art. 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und des Polizei-Strafgesetzbuches betreffend, abgeändert worden sei.

Durch letztere Bestimmung wurden die Disciplinarvorschriften des Staatsdiener-Edikts für die Beamten diesseits des Rheins lediglich so, wie sie bisher zu Recht bestanden, aufrecht erhalten, denselben aber keinerlei Ausdehnung und insbesondere nicht dahin gegeben, daß Versetzungen mit Verlust des Anspruchs auf Umzugsgebühren als Strafverfügungen zu betrachten seien und nur unter Beobachtung der Disciplinarvorschriften und bei Vorlage eines gerichtlichen Straferkenntnisses erlassen werden können.

Daß der §. 20 dieses Edikts und die Verordnung vom 16. August 1817 noch unverändert fortbestehen, ergibt sich auch aus den Landtagsverhandlungen von 1848 (zu Art. 22 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Grundlage der Ger. Verf. betr.), dann von 1849, 1851 und 1853 über die Gesetzentwürfe, die Dienstverhältnisse der gerichtlichen Beamten betr., und eines Disciplinargesetzes bezüglich der Staatsdiener, ferner von 1856 (zu Art. 25 des Ges. Entwurfs, einige Aenderungen der Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.), endlich über den von dem Abgeordneten Dr. Völk und 44 anderen Abgeordneten am 21. Februar 1867 gestellten Antrag auf Erwirkung eines Gesetzes, die Unentfernbarkeit der Richter betr., aus den hierüber erstatteten Vorträgen und der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 12. November v. Js. und jener der Kammer der Reichsräthe vom 20. Januar l. Js.

6. Die Versetzung des Klägers erfolgte nach dessen eigenen Vorlagen und Angaben durch allerhöchstes kgl. Rescript vom . . . . unter Anwendung des Art. VI der Verordnung vom 16. August 1817, und zwar auf Antrag des kgl. Staatsministeriums der Justiz wegen Unfleißes und ungehörigen Betragens gegen den Direktor und den k. I. Staatsanwalt des k. Bezirksgerichts N., sohin wegen Verschulden des Klägers nach Ziffer 2 jenes §. VI.

Da Seiner Majestät dem Könige, wie gezeigt, die deßfallsige Entscheidung zustand, so folgt hieraus von selbst, daß dem Kläger der Bezug der Umzugsgebühren nicht durch eine dem konstitutionellen Edikte zuwiderlaufende Verfügung der Administrativstellen verweigert, und ihm hiedurch eine Civilrechtsverletzung nicht zugefügt wurde.

Mit Recht hat die erste Instanz auch erkannt, daß die Frage, ob ein solches Verschulden des Klägers vorgelegen, welches dessen Versetzung genügend motivirte, der Cognition und Competenz der Prozeßgerichte entzogen sei, denn die gesetzliche Zuständigkeit der organischen Oberaufsichtsstellen zur Beurtheilung des Verhaltens des Klägers und zur Antragstellung, und das verfassungsmäßige Recht der getroffenen Entscheidung Seiner Majestät des Königs, sowie die Natur der hier obwaltenden Verhältnisse schließt die Zuständigkeit der Prozeßgerichte zur Untersuchung und Entscheidung der Frage des Verschuldens an sich, sowie der genügenden Veranlassung der Versetzung von selbst aus.

Kläger wurde hiedurch seinem ordentlichen Richter nicht entzogen, denn als solcher kann nach Tit. IV. §. 8 der Verfassungs-Urkunde nur der durch die gesetzlichen Bestimmungen berufene erachtet werden, und als solcher stellte sich die allerhöchste Stelle selbst dar.

Deßhalb war es auch keineswegs erforderlich, daß der kgl. Fiskus den Saumsal des Klägers in seinen dienstlichen Obliegenheiten und sein ungeeignetes Verhalten genauer substanzirte und darlegte, und die allerhöchste Entscheidung dadurch zu rechtfertigen suchte.

7. Mit Recht hat daher die erste Instanz durch Erkenntniß vom 12. Juli v. Js. die Klage als unbegründet erklärt und den k. Fiskus von derselben definitiv entbunden.

Bei den klaren gesetzlichen Bestimmungen hätte Kläger die Fruchtlosigkeit einer gerichtlichen Verfolgung seines Anspruchs einsehen und sich bei der allerhöchsten Verfügung auch bezüglich desselben beruhigen sollen, weßhalb sich auch die Verfällung des Klägers in die Kosten der ersten Instanz rechtfertigte.

Die Gründe der zweitrichterlichen Entscheidung waren gleichfalls nicht geeignet zu der Annahme, daß Kläger eine redliche Ursache zum Prozesse im Sinne der Gerichtsordnung Cap. XVII §. 4 Nr. 3 gehabt habe, deßhalb war unter Abänderung des zweitrichterlichen Erkenntnisses vom 15. November vorigen Jahres das erstrichterliche in Haupt- und Nebensache wiederherzustellen, die Vergleichung der Kosten zweiter und dritter Instanz aber, wie geschehen, auszusprechen.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.
München, den 20. März 1868.
(F. M. Bl. 1868. S. 94.)

90. Urkundenbeglaubigung.

H.-B. Sppl. Bd. IV. Nro. 26, 36, 72, 155 und 149.

J. M. Bisher war es üblich, daß die an das unterfertigte k. Staatsministerium zur höheren Beglaubigung einbeförderten Urkunden in denjenigen Fällen, in welchen auch die Mitwirkung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern in Anspruch genommen werden mußte, wozu die weitaus überwiegende Mehrzahl der jährlichen Vorlagen Anlaß gibt, von diesem nach Beifügung, beziehungsweise Vermittlung der erforderlichen Beglaubigungen an das k. Staatsministerium der Justiz zurückgesendet und erst von hier aus den betreffenden Behörden wieder hinausgeschlossen wurden.

Von der Absicht geleitet, die Betheiligten möglichst rasch in den Besitz der legalisirten Urkunden zu setzen, haben nun die gedachten k. Staatsministerien die Vereinbarung getroffen, daß in den oben angeführten Fällen die einbeförderten Urkunden, von besonderen ein anderes Verfahren bedingenden Verhältnissen abgesehen, nebst den Vorlageberichten und etwaigen Beilagen durch das unterfertigte k. Staatsministerium ohne Notenwechsel dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern übermittelt und nach dem Vollzuge des Legalisationsaktes unmittelbar von hier aus unter Couvert an jene Behörden zurückgeschlossen werden, von welchen die Vorlage ausgegangen ist.

Hievon erhalten die betheiligten Stellen und Behörden hiemit Kenntniß unter dem Beifügen, daß es hinsichtlich der Einbeförderung der zur Legalisation bestimmten Urkunden an das unterfertigte k. Staatsministerium bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behält.

Nachdem jedoch nicht selten Verstöße gegen die gegebenen Direktiven unterlaufen, so wird hievon Anlaß genommen, deren genaue Beobachtung wiederholt nahe zu legen und zu diesem Behufe die zumeist einschlägigen generalisirten Erlasse als:

1) den §. 52 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 20. Juni 1862,
2) die Entschließung unten bezeichneten Betreffs vom 28. August 1863, sowie den derselben als integrirenden Bestandtheil angefügten Abdruck der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April 1854, die Taxen für die Legalisation von Urkunden betr. (Justizministerialblatt v. 1863 S. 95 u. f.),
3) die Entschließung vom 3. Juni 1863 (J. M. Bl. S. 12 u. f.) und 14. September 1864 (J. M. Bl. S. 239 u. f.) über

die Gebühren der Nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden,

4) die Entschließungen vom 21. Januar und 31. August 1866 (J. M. Bl. S. 20 u. f.; S. 261 u. f.) über die Tarifsätze für die Beglaubigung von Urkunden durch die kaiserlich französische Gesandtschaft,

5) die Entschließungen vom 5. März 1866 (J. M. Bl. S. 40 u. f.) über die Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden durch die kaiserlich russische Gesandtschaft und

6) die für die Beglaubigung von Gerichts- und Notariatsurkunden zum Zwecke des Gebrauches im Königreiche Sachsen maßgebende Entschließung vom 6. Januar 1866 (J. M. Bl. S. 13 u. f.) in Erinnerung zu bringen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zur Fernhaltung verzögerlicher Zwischenentschließungen in Folge von ungeeigneten Vorlagen der allerdings zunächst für die Weiterbeförderung von Requisitionen ꝛc. ꝛc. berechnete Absatz 3 des §. 51 der oben allegirten Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte auch für die hier in Frage stehenden Vorlagen dann analoge Anwendung zu finden hat, wenn die bezüglichen Urkunden ersichtlich schon wegen formeller Mängel zur höheren Beglaubigung nicht geeignet sind.

München 29. März 1868.

J. M. Bl. 1868. S. 65.

---

91. Oesterreich — Deserteure.

M. A. Die k. bayerische und die k. k. österreichische Regierung haben durch Erklärung vom heutigen nicht nur die ausdrückliche Anerkennung der fortdauernden Geltung der vormaligen Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831*) und der durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 herbeigeführten Abänderung derselben zwischen den beiderseitigen Staaten, sondern auch überdieß ihren Verzicht auf eine fernere Vergütung der in Artikel 9 der gedachten Bundes-Cartel-Convention stipulirten sogenannten Fangprämie ausgesprochen, was unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Februar 1864, Abänderung der Art. 8 bis 10 der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 betr. (Rggsbl. 1864 S. 217 ff.), hiedurch zur Darnachachtung veröffentlicht wird.

München, 31. März 1868.

(Rggsbl. 1868 S. 587.)

---

*) Dieselbe handelt von der Auslieferung der Deserteure s. Rggsbl. 1831 S. 241 ff.

92. Cadettencorps — Realgymnasium.

L. II. K. Indem Wir Unser Cadetten-Corps in Hinsicht des Umfanges seines Unterrichts und seiner Absolutorialprüfung mit dem Realgymnasium nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 „die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr." (Regierungsblatt Nr. 26 vom 4. Juni 1864) hiemit gleichstellen, verordnen Wir, daß dem Absolutorium Unseres Cadetten-Corps die gleiche Bedeutung und Berechtigung, wie dem Absolutorium eines Realgymnasiums beigemessen werde.

München, 2. April 1868.
(Rggsbl. 1868 S. 585.)

---

93. Pfründen—Zeugnisse über das staatsbürgerliche Verhalten der Bewerber.

C. M. Nach den bestehenden Vorschriften haben Geistliche, welche sich um Anstellung oder Beförderung auf kirchliche Pfründen des allerhöchstlandesherrlichen Patronates bewerben, Zeugnisse der politischen Behörden über ihr Verhalten im Allgemeinen und über die Führung der mit dem Pfarramte verbundenen staatsamtlichen Funktionen vorzulegen. Deßgleichen bildet das staatsbürgerliche Verhalten eines Geistlichen da, wo es sich um die Genehmerklärung seiner Person im Sinne des Art. XI. Abs. 6 des Concordates, oder um die landesherrliche Bestätigung einer erwirkten Privatpräsentation handelt, Gegenstand der Erwägung.

Den bezüglichen Zeugnissen ist bekanntlich Gültigkeit auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage ihrer Ausfertigung zugestanden. In Zeiten lebhafter politischer Bewegung kann es indeß nicht fehlen, daß der Inhalt älterer Zeugnisse mit Vorkommnissen aus der jüngsten Vergangenheit nicht mehr übereinstimmt. In solchen Fällen sind jene Zeugnisse werthlos und muß das, um was es sich dabei handelt, in anderer Weise erhoben werden. Dieß kann geschehen einerseits durch Anführung aktenmäßig begründeter oder notorischer Thatsachen, anderseits durch die sofort anzuordnende rasche und verläßige Feststellung des staatsbürgerlichen Verhaltens der betreffenden Bewerber.

Ist deren eine größere Anzahl vorhanden, so genügt dabei auf jene sich zu beschränken, welche in Vorschlag gebracht werden wollen.

Hiebei wird es kaum der wiederholten Bemerkung bedürfen, daß die k. Staatsregierung nicht gewillt sein kann, dem ehren-

Die

Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder **Sammlung** sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundlegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt, zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne,

(ehedem vom I. rechtsk. Bürgermeister **Gg. v. Forndran** in Augsburg jetzt vom kgl. Bezirksamtsassessor **L. Frank** in Illertissen)

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern,

dritte Auflage,

bis daher vollständig in 5 Bänden Hauptwerk nebst 3 Suppl. Bänden kostet dergestalt den Gesammtpreis von fl. 17 56 kr.; Die weiter erschienenen Hefte 1 u. 2 des 4. Suppl.-Bdes kosten sodann zusammen fl. 1. 10 kr. und Heft 1 u. 2 des 5. Suppl.-Bd. fl. 1. 12 kr.

Dabei bringt die Unterzeichnete jedoch auf's neue auch wieder in Erwähnung, daß die ältere, zweite, Auflage dieses Werkes, aus fünf Bänden mit vier Supplementbänden bestehend, auf die ganz gleiche Vollständigkeit mit der dritten Auflage gebracht werden kann, indem der 1. Suppl.-Bd. (1 fl. 12 kr.), der 2. (1 fl. 48 kr.) und der 3. (2 fl. 36 kr.) zur dritten Auflage den 5. 6. und 7. Suppl.-Band zur zweiten Auflage bilden, woran sich als weitere Fortsetzung sodann die Hefte 1. 2 u. s. w. des IV. u. 1. u. 2. u. ff. des V. Suppl.-Bd. zur 3. Auflage unmittelbar anschließen.

Augsburg im März 1869.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Druck von G. Wolf.